



Vegetationsbrände auf Feldern und im Wald haben in den vergangenen Wochen die Einsatzkräfte von Feuerwehren, Hilfsorganisationen, THW, Polizei sowie zahlreiche Freiwillige in Atem gehalten. (Foto: C. Patze)

Waldbrände halten Einsatzkräfte im Kreisgebiet in Atem

Extreme Trockenheit führt immer wieder durch kleine Auslöser zu großen Feuern

Saalfeld. Zahlreiche Vegetationsbrände haben in den vergangenen Wochen hunderte Einsatzkräfte von Feuerwehren, Hilfsorganisationen, Technischem Hilfswerk (THW), Polizei und viele freiwillige Helfer in Atem gehalten. „Es ist fast übermenschlich, was unsere Einsatzkräfte derzeit leisten. Bei deutlich über 30 Grad Celsius in der prallen Sonne und voller Montur ein Feuer auf einem Feld oder in einem Steilhang zu bekämpfen ist einfach heldenhaft. Mein Dank gilt allen, die bei der Bekämpfung dieser Brände helfen“, so Landrat Marko Wolfram.

Die Brandserie begann bereits am Montag, dem 18. Juli, als bei Jehmichen ein Feuer auf einem Feld ausbrach. Der Großflächenbrand breitete sich auf 36 Hektar aus. Etwa 200 Einsatzkräfte von mehr als 20 Feuerwehren und viele freiwillige Helfer bekämpften

das Feuer. Bei den Löscharbeiten kam auch eine Drohne zum Einsatz, um die Lage aus der Luft besser beurteilen zu können. Außerdem unterstützte ein Löschhubschrauber der Polizei die Einsatzkräfte bei der Arbeit.

Am Sonntag, dem 24. Juli, wurde ein weiterer Wald- und Wiesenbrand bei Rohrbach gemeldet. Dieser breitete sich schnell auf drei Hektar aus und forderte den gesamten Waldbrandzug des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Damit beteiligten sich an diesem Einsatz etwa 160 Einsatzkräfte. Weitere Vegetationsbrände gab es in Hirzbach, Witzendorf, Gornsdorf, Paulinzella, Kaulsdorf und Oberköditz.

Am Freitag, den 5. August, brach kurz nach Mittag zwischen Braunsdorf und Oberwirbach auf einem Feld ein Brand aus, der sich aufgrund der Wetterlage in

den Wald ausbreitete. Insgesamt brannte eine Fläche von etwa zwölf Hektar. Die Löscharbeiten dauerten von Freitag bis Montag an und wurden von mehr als 350 Einsatzkräften durchgeführt. Unterstützt wurden die Feuerwehren des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt durch die Landespolizei Thüringen, das THW, die Johanniter Unfallhilfe, das Deutsche Rote Kreuz Saalfeld-Rudolstadt, verschiedene Stadtverwaltungen, den Katastrophenschutz-einsatz (Wasser) des Ilmkreises, die Feuerwehr Neuhaus, Thüringen Forst und verschiedene landwirtschaftliche Unternehmen.

Am Donnerstag, dem 11. August, brannte es in einem Waldgebiet am Ortsausgang von Bad Blankenburg nach Schwarzburg auf einer Fläche von 500 Quadratmetern. In dem extrem schwer zugänglichen Gelände waren mehr als 120 Ein-

satzkräfte mit der Brandbekämpfung beschäftigt.

Neben den Feuerwehren aus Bad Blankenburg und den Ortsteilen waren die Feuerwehren aus Rudolstadt, Uhlstädt, Königsee, Meuselbach, Goßwitz/Bucha und Großkochberg sowie wegen des steilen Berghanges auch die Bergwacht Meuselbach vor Ort. Weiter waren zur Sicherstellung Helfer der Johanniter Unfallhilfe wie auch vom DRK Saalfeld-Rudolstadt im Einsatz. Kreisbrandinspektor Christian Patze ruft die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises zu Vorsicht auf: „Offene Feuer und glimmende Zigarettenstummel sollten in dieser trockenen Zeit absolut tabu sein. Wir versuchen, jeden Brand sofort einzudämmen, dennoch brauchen wir die Unterstützung der Bevölkerung, dass solche Feuer gar nicht erst entstehen.“

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

**(03641)
4040**



An Saalfelder Gymnasien ist in den Ferien viel Betrieb

Bauarbeiten am Böll-Gymnasium für neues Netzwerk – Außenanlagen am Erasmus-Reinhold-Gymnasium

Saalfeld. An den beiden Saalfelder Gymnasien, dem Heinrich-Böll-Gymnasium (HBG) und dem Erasmus-Reinhold-Gymnasium (ERG) herrscht in den Sommerferien auch ohne Schüler und Lehrer Hochbetrieb. An beiden Schulen investiert der Landkreis zusammen mehr als eine halbe Million Euro.

Im Neubau des Böll-Gymnasiums werden derzeit die Kabel für das neue Netzwerk verlegt. Auf jeder Etage sind Handwerker dabei, die vorhandenen Decken aufzuschlitzen und Durchbrüche zu den Nachbarräumen zu stemmen, um anschließend kilometerweise blaue Netzkabel zu ziehen. Diese lärm- und schmutzintensiven Arbeiten wurden bewusst in die Ferien verlegt, um den Unterrichtsbetrieb nicht zu beeinträchtigen. In der Tiefgarage entsteht ein zentraler Serverraum mit neuen Datenschränken. Knapp 200.000 Euro kostet allein die Netzwerktechnik für den Neubau. Zur WLAN-Abdeckung des Pausenhofes wird ein entsprechender Access Point auf einem neuen Mast montiert. Weitere 100.000

Euro sind für die Netzwerkerneuerung im Altbau geplant. Dort wird im Dachgeschoss ein Serverraum errichtet von dem aus alle Unterrichtsräume und Flure erschlossen werden. Die Einbindung des Altbaus in das Gesamtdatenetz erfolgt vom Neubau über eine Glasfaseranbindung durch ein vorhandenes Leerrohrsystem. Beide Aufträge gingen an das Rudolstädter Unternehmen H&H Elektrobau.

Im Haushaltsplan des Landkreises sind 515.000 Euro für die Digitalisierung des Böll-Gymnasiums geplant, dazu kommen 150.000 Euro Planungskosten. Da während der Bauphase Unterrichtsflächen nicht zur Verfügung stehen und die Raumsituation insgesamt angespannt ist, wird ein Nebengebäude auf dem Schulgelände energetisch saniert und nutzbar gemacht. Dafür erhält der Landkreis Mittel aus dem Sonderprogramm Klimaschutz des Landes in Höhe von knapp 222.000 Euro. Im ersten Umsetzungsschritt werden in dem Gebäude Innenwände abgerissen sowie Arbeiten für die Erschließung und Entwässerung



In der Mensa des Böllgymnasiums liegen Rollen mit Netzkabeln, die jetzt im Neubau verlegt werden. (Foto: R. Thümer)

ausgeführt und ein Heizestrich eingebracht. Zusätzlich werden die Außenwände gedämmt und eine eigene Heizungsanlage eingebaut. Die Ausführung soll in diesem Monat beginnen und bis Ende November abgeschlossen sein. Am Erasmus-Reinhold-Gymnasium stehen die Arbeiten an den Außenanlagen bereits kurz vor der Fertigstellung. Hier wurde die Schulhoffläche vor der neuen Sporthalle neu gestaltet, die Zu-

gänge zu Halle und Mehrzweckraum mit einer Rampe und einer Treppe erschlossen und eine Stufenanlage mit Sitzmöglichkeiten angelegt. Den Zuschlag für die Arbeiten hatte die Rudolstädter Firma BARU Hoch&Tiefbau bereits Ende vergangenen Jahres erhalten. Gut 210.000 Euro kostet die neue Gestaltung. Bis zum Schulbeginn sollen die Arbeiten auf dem Schulhof weitestgehend abgeschlossen sein.



Ausbildungsabschluss im Landratsamt 2022 Traditionell erhalten die Verwaltungsfachkräfte am letzten Freitag im Juli ihr Abschlusszeugnis der Thüringer Verwaltungsschule. Landrat Marko Wolfram konnte die Zeugnisse an acht junge Frauen und Männer übergeben, die direkt ihren Arbeitsvertrag unterzeichneten. Die neunte Auszubildende konnte aus persönlichen Gründen nicht teilnehmen. „Ich bin sehr froh und stolz auf Sie, dass wir Ihnen heute Ihre Zeugnisse und Arbeitsverträge übergeben können“, sagte der Landrat. Alle neun jungen Leute wollen ihre Berufstätigkeit im Landratsamt fortsetzen. Christian Tauchert, Tina Schulze und Jennifer Jahn hatten vor zwei Jahren mit ihrer Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte begonnen. Für Lisa Woytinas, Michelle Burckhardt, Johanna Oelmann, Luise Haun, Michelle Bittnner und Christin Schmidt, die ihre Tätigkeit jetzt als Verwaltungsfachangestellte oder als Kauffrau für Bürokommunikation im Landratsamt aufnehmen, hatte die Ausbildung 2019 begonnen. (Foto: M. Modes)



Geldsegen für Sportanlage in Königsee Landrat Marko Wolfram und der Hauptgeschäftsführer des Landessportbundes Thüringen, Thomas Zirkel, übergaben Anfang August die Fördermittel von Landkreis und Landessportbund am Sportplatz am Waldhaus in Königsee an den Fußballverein Germania 1911 Königsee. Die Mittel dienen der Installation einer neuen Bewässerungsanlage, sowie der Anschaffung eines Rasenroboters zur Pflege des Sportplatzes. Insgesamt betragen die Kosten der Erneuerung knapp 138.000 Euro. Die Investition sichert die weitere Nutzung des Fußballplatzes der Stadt Königsee durch die verschiedenen ortsansässigen Vereine, Schulen und Kindereinrichtungen in der Zukunft. 27.600 Euro stammen aus Mitteln des Landkreises und 82.700 Euro aus Mitteln des Landessportbundes. Die Stadt Königsee beteiligt sich ebenfalls mit einer Summe von 17.250 Euro an dem Erneuerungsvorhaben, der Verein Germania Königsee 1911 e.V. trägt mit einem Eigenanteil von 10.350 Euro bei. (Foto: M. Modes)



6. Thüringer Figurentheaterfest begeistert Groß und Klein

11 Papiertheaterbühnen aus dem In- und Ausland verzauberten die Zuschauer im Schieferpark Lehesten

Lehesten. Nachdem der gnädige Jäger es nicht übers Herz bringen konnte, den Auftrag der bösen Königin auszuführen und Schneewittchen im Wald kaltblütig zu ermorden, findet sich Schneewittchen allein im dunklen Wald wieder. Sie erschrickt, als nacheinander zuerst ein furchteinflößender, jaulender Wolf, ein bedrohlicher, brüllender Bär und dann ein Wildschwein mit Wackelaugen durch die Szene huschen. Während Schneewittchen ihre Verwirrung über das friedvolle Verhalten der Tiere offenbart, evaluiert der Jäger die missliche Lage, in die er sich gebracht hat, in eindrucklichem Dialekt mit den Worten: „Was soll ich denn jetzt nur machen?“.

Diese humoristische Inszenierung von Sabine und Armin Ruf („Papiertheater am Ring“) und viele weitere Stücke, verzauberten am Wochenende Groß und Klein im Seminar- und Tagungszentrum Schieferpark in Lehes-

ten. Am Freitag, den 12. August, eröffneten die Gastgeber Ludwig und Leanthe Peil zum sechsten Mal ihr Thüringer Figurentheaterfest.

In Vertretung von Schirmherr und Landrat Marko Wolfram sprach der ehrenamtliche Beigeordnete Andreas Gloth-Pfaff seinen Dank für die Mühen aus. Lehestens Bürgermeisterin Nicole Vockeroth lobte während der Eröffnungsfeier das Engagement der Organisatoren und Darsteller. Schon auf den ersten Blick wird klar, dass die Darstellerinnen und Darsteller ihre Figuren, Kulissen und Texte mit viel Hingabe und Herzblut bis aufs kleinste Detail ausgestaltet haben.

In familiärer Atmosphäre stellten die 11 Theatergruppen ihre mühsam vorbereiteten Stücke in insgesamt 35 Aufführungen auf ihren kleinen Bühnen, die etwa so groß wie ein alter Röhrenfernseher sind, zur Schau. Die kleinen Figuren, die mit viel Lie-



Sabine und Armin Ruf vom „Papiertheater am Ring“ zeigten eine humorvolle Miniaturversion vom Märchen-Klassiker „Schneewittchen“. (Foto: P. Laham)

be vor detailliert ausgestalteten Kulissen mit sorgfältig geplanten Spezialeffekten zum Leben erweckt werden, stellen eine willkommene Abwechslung zum

traditionellen Theater dar. Auch die Lokalmatadore der Saalfelder Roland-Bühne unter Leitung von Anne Gallinat nahmen mit ihren Marionetten am Theaterfest teil.

Initiative „Zukunftsport“ im Kreis

Unterstützung vom Landrat für Bewegungskoching

Landkreis. Seit 1. Juni fährt Bewegungscoach Ken Langhammer regelmäßig zu verschiedenen Schulen und Kindergärten im Städtedreieck, um pro Einrichtung eine Stunde lang mit den Kindern Sport zu machen. Neben den Sportangeboten von Schulen und Kindergärten leistet die Initiative „Zukunftsport“ mit dieser Stelle einen zusätzlichen Beitrag zur Bewegungsförderung von Kindern bis zur fünften Klasse. Bei einem Gespräch im Landratsamt würdigte Landrat Marko Wolfram das Engagement der Initiative, die Kindern in Kindergärten und Schulen im Städtedreieck zusätzlich zu herkömmlichen

Sportangeboten Spaß an Bewegung nahelegt.

Die Träger der Initiative aus Saalfeld und Rudolstadt – 1. SSV Saalfeld 92, FC Saalfeld und SV 1883 Schwarz – schaffen mit ihrem Projekt Kindern im Landkreis ein zusätzliches Angebot zur Förderung von Motivation und Beweglichkeit. Gemeinsam mit dem Landessportbund Thüringen, dem Kreissportbund „Saale/Schwarz“, der Landessportschule Bad Blankenburg sowie dem Thüringer Boxverband, dem Thüringer Skiverband und dem Thüringer Radsportverband wurde das Projekt „Zukunftsport“ auf den Weg gebracht. www.zukunft-sport.de



Mitinitiator Oliver Grau, Bewegungscoach Ken Langhammer und Landrat Marko Wolfram (von links). (Foto: M. Modes)

Einladung zum Freiwilligendienst

Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten bietet an

Rudolstadt. Ein Jahr auf Schloss Heidecksburg arbeiten und dabei in die Aufgaben einer deutschen Schlösserverwaltung hineinschnuppern – das ist das Angebot, das mit einem Freiwilligen Jahr in der Denkmalpflege bei der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten in Rudolstadt verbunden ist.

Aktuell hat die Stiftung dafür noch eine Stelle frei. Zu den vielfältigen Aufgaben gehören die Unterstützung bei Veranstaltungen in ganz Thüringen, beim Vertrieb von Publikationen, beim Ausbau des Bildarchivs und bei der digitalen Presseschau. Für noch mehr

Abwechslung sorgen regelmäßig stattfindende Praxisseminare in der Jugendbauhütte Mühlhausen, in der man andere Freiwilligendienstler treffen und sich bei Lehm-, Holz- und Steinbearbeitung und vielem mehr kennenlernen und austauschen kann.

Der Freiwilligendienst ermöglicht vielfältige Einblicke in die Arbeitswelt hinter 31 der bedeutendsten Thüringer Kulturdenkmale und bietet die Chance, viele von ihnen aus nächster Nähe kennenzulernen.

Wer Interesse hat, kann hier mehr erfahren: 03672/447-125 oder personal@thueringerschloesser.de



Ein freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege auf Schloss Heidecksburg in Rudolstadt ist jetzt möglich. (Foto: Marucs Glahn)



Ampel regelt Wasserentnahme

Veränderte klimatische Verhältnisse und fehlendes Wasser

Landkreis. Nicht nur beim Löschen von Vegetationsbränden fällt auf, dass Wasser knapp ist oder gar fehlt. Mittlerweile trifft es auch den Alltag. Aktuell sind besonders Gebiete von Wasserknappheit betroffen, die durch örtliche Quellen versorgt werden und abseits zentraler Systeme liegen. Hierzu zählen aktuell Dittrichshütte, Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Unterwirbach/Bereich Burgstraße, Wickersdorf (alle Stadt Saalfeld/Saale), Oberwirbach (Stadt Bad Blankenburg), Schloßkulm (Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel) und Lichtenhain (Stadt Gräfenhain).

In diesen Bereichen sinkt die zur Verfügung stehende Wassermenge soweit ab, dass bereits teilweise Tankfahrzeuge für Wassertransporte im Einsatz waren. In Dittrichshütte mit Birkenheide und Braunsdorf wurde das System durch Verlegung einer Interimsleitung stabilisiert.

„Wir beobachten seit Jahren, dass sich die klimatischen Verhältnisse und damit auch die Versorgung mit Trinkwasser verändern. Im Zweckverbandsgebiet arbeiten wir tagtäglich an einer stabilen und langfristig sicheren Versorgung. Wir setzen zahlreiche Maßnahmen zur Vernetzung der Gebiete und Nutzung von Quellen, Tiefbrunnen

sowie Fernwasser um und sorgen damit für eine breiter aufgestellte Versorgungsstruktur“, erläutert ZWA-Geschäftsleiter Andreas Stausberg und ergänzt: „Dennoch müssen wir feststellen, dass sich in einzelnen Gebieten, in denen historisch eine gute Wasserqualität und auch Menge zur Verfügung standen, gerade in 2022 aufgrund der anhaltenden Trockenheit eine deutliche Veränderung einstellt.“

Die aktuelle Lage zwingt den ZWA nun zum Handeln. Eine der ersten Maßnahmen ist die Einführung einer sogenannten „Wasserampel“. Anhand dieser werden zukünftig betroffene Gebiete bewertet, notwendige Maßnahmen abgeleitet und betroffene Kunden informiert. Kurz gesagt zeigt die Wasserampel an, wer, wann, wozu und wie viel Wasser entnehmen darf.

Beim Entwurf der Wasserampel wurden Erfahrungen anderer Wasserversorger im Umfeld von Berlin und in Hessen gesammelt und auf die Region Saalfeld-Rudolstadt übertragen. Perspektivisch soll die Wasserampel digital auf der Internetseite des ZWA geführt werden. Bis dahin erfolgt die Kundeninformation durch Aushang in den betroffenen Orten – ergänzt durch Mitteilungen auf

www.zwa-slf-ru.de.



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Wahlperiode 2019-2024

17. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 08.02.2022

Beschluss-Nr. HR-104-14/22

Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.06.2022, öffentlicher Teil

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 16. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.06.2022, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

16. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 07.06.2022

Beschluss HR-101-16/22

Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 05.04.2022, öffentlicher Teil

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 15. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 05.04.2022, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss HR-102-16/22

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Rückzahlung eines Guthabens für Dienstleistungen aus der Verwaltungsverein-

Zusammenarbeit mit Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburger.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 08.09.2022.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,

vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George,
Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,
Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania,
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburger.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in



barung zwischen Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt und Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 26.346,28 EUR im Einzelplan 4, Abschnitt 4050 0000, HH-Stelle 6741 0000 (Rückforderungen der BA für Erstattungen an das Jobcenter abgestelltes Personal)

15. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 05.04.2022

Beschluss HR-99-15/22

Genehmigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 08.02.2022, öffentlicher Teil

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 08.02.2022, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschlüsse

des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

29. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 15.06.2022

Beschluss V-185-29/22

Genehmigung der Niederschrift der 28. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 25.05.2022, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 28. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 25.05.2022, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

28. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 25.05.2022

Beschluss V-179-28/22

Verhandlungsvergabe

Durchführung eines Bewachungs- und Sicherheitsdienstes im Objekt, Trommsdorfstraße 1 - 3, 07407 Rudolstadt (Ankunftszentrum SBZ Rudolstadt)

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Durchführung eines Bewachungs- und Sicherheitsdienstes für das Ankunftszentrum im SBZ Rudolstadt, Trommsdorfstraße 1-3, 07407 Rudolstadt ab dem 21.03.2022 bis zur Beendigung des Betriebs des Ankunftszentrums für ukrainische Kriegsflüchtlinge (Zweckfortfall), spätestens endend am 31.12.2022

Angebotspreis von 21,00 € zzgl. MwSt. pro Mitarbeiterstunde
27,00 € zzgl. MwSt. pro Mitarbeiterstunde an gesetzlichen Feiertagen
130,00 € zzgl. MwSt. Personalvorhaltepauschale pro Werktag
Minimum: 3.120 € zzgl. MwSt. pro Monat Maximum: 8.128 € zzgl. MwSt. pro Monat

Insgesamt bis 31.12.2022: max. 74.001,66 € zzgl. MwSt. (9 Monate á 8.128 € + 849,66 € für März 2022) an die Firma SECURION Sicherheits- u. Dienstleistungen GmbH, Oststraße 20, 07407 Rudolstadt zu vergeben.

Beschluss V-180-28/22

Staatliches Gymnasium Heinrich Böll, Sonneberger Straße 15, 07318 Saalfeld/Saale

Erneuerung Übertragungsnetze-Digitalisierung – Los 01 - Elektro /

Datennetz Haus A

Vergabe von Bauleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen für das Projekt/Vorhaben: Staatliches Gymnasium Heinrich Böll, Sonneberger Straße 15, 07318 Saalfeld/Saale

Maßnahme: Erneuerung Übertragungsnetze Digitalisierung und das Los/Gewerk: Los 01 – Elektro/Datennetz Haus A an die Firma: H&H Elektrobau GmbH, Zeigerheimer Straße 5, 07407 Rudolstadt mit einem Auftragswert von: 100.444,65 € Brutto.

Beschluss V-181-28/22

Staatliches Gymnasium Heinrich Böll, Sonneberger Straße 15, 07318 Saalfeld/Saale

Erneuerung Übertragungsnetze-Digitalisierung – Los 02 - Elektro / Datennetz Haus B

Vergabe von Bauleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen für das Projekt/Vorhaben: Staatliches Gymnasium Heinrich Böll, Sonneberger Straße 15, 07318 Saalfeld/Saale

Maßnahme: Erneuerung Übertragungsnetze Digitalisierung und das Los/Gewerk: Los 02 – Elektro/Datennetz Haus B an die Firma: H&H Elektrobau GmbH, Zeigerheimer Straße 5, 07407 Rudolstadt mit einem Auftragswert von: 197.042,63 € Brutto.

Beschluss V-182-28/22

Grundschule Uhlstädt, Jenaische Str. 46, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Erweiterungsbau - Los 03 Zimmererarbeiten

Vergabe von Bauleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Ermächtigung des Landrats zur Vergabe von Bauleistungen wie folgt:

für das Projekt/Vorhaben:

Grundschule Uhlstädt, Jenaische Str. 46, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, Erweiterungsbau

und das Los/Gewerk: Los 03 - Zimmererarbeiten
mit einem Auftragswert von: bis zu 290.000,00€ Brutto.

Beschluss V-183-28/22

Grundschule Uhlstädt, Jenaische Str. 46, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Erweiterungsbau - Los 04 Dachabdichtungsarbeiten

Vergabe von Bauleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Ermächtigung des Landrats zur Vergabe von Bauleistungen wie folgt:

für das Projekt/Vorhaben:

Grundschule Uhlstädt, Jenaische Str. 46, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, Erweiterungsbau

und das Los/Gewerk: Los 04 – Dachabdichtungsarbeiten
mit einem Auftragswert von: bis zu 255.000,00€ Brutto.

Beschluss V-184-28/22

K 183 bei Aue am Berg

Beauftragung von Planungsleistungen für die Durchlässe

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für das Projekt/Vorhaben: Durchlässe der K 183 bei Aue am Berg.

30. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 13.07.2022

Beschluss V-190-30/22

Genehmigung der Niederschrift der 29. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 15.06.2022, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 29. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Land-



Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 15.06.2022, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

29. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 15.06.2022

Beschluss V-187-29/22

Hosting und Betrieb des Fachverfahrens der KFZ-Zulassung in einem Rechenzentrum

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt Hosting, Betrieb und den fachlichen Support für das Fachverfahren der KFZ-Zulassung an den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA auszulagern.

Die einmaligen Kosten betragen 25.364,85 EUR (netto), die monatlichen Kosten betragen 3.523,59 EUR (netto; bzw. 42.283,08 EUR jährlich).

Der Vertrag wird für 60 Monate geschlossen und verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer kündigt.

Die Mittel wurden im Rahmen der Haushaltsplanung für 2022 und im Finanzplanungszeitraum 2023-2025 bereits berücksichtigt. Der Landrat wird gebeten, die notwendigen finanziellen Mittel auch im Rahmen der kommenden Haushaltsplanungen entsprechend einzustellen. Sie stehen dementsprechend unter dem Vorbehalt der künftigen Haushaltsbeschlüsse und Haushaltsgenehmigungen.

Beschluss V-188-29/22

Erneuerung des Core-Switches zur Anbindung der Server an das Netzwerk des Landratsamtes Entscheidung über die Vergabe

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe für die Erneuerung des Core-Switches zur Anbindung der Server an das Netzwerk des Landratsamtes an die Firma: **CANCOM GmbH, Messerschmittstraße 20, 89343 Jettingen-Scheppach** mit einem Auftragswert von: **110.134,50 € brutto**

Beschluss V-189-29/22

Grundschule Kamsdorf, Bäckerweg 9, 07333 Unterwellenborn OT Kamsdorf

Planung 2. baulicher Rettungsweg/Leistungsbilder Gebäude und Tragwerksplanung

Aufhebung des Beschlusses V-174-48/2018

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Aufhebung des Beschlusses V-174-48/2018 vom 14.11.2018 zur Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme Grundschule Kamsdorf, Bäckerweg 9, 07334 Kamsdorf für das Leistungsbild Gebäude- und Tragwerksplanung – Planung 2. baulicher Rettungsweg an das Ingenieurbüro Rosenkranz, Fichtestraße 9, 07334 Kamsdorf.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 630 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)
Kennziffer 2022_029

Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie
Kennziffer 2022_004

Helfer (m/w/d) Afrikanische Schweinepest
Kennziffer 2022_022

Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Besucherbetreuung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450 Euro Basis)
Kennziffer 2022_059

Datenmanager/in (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 31. August 2022 Kennziffer 2022_092

Ingenieur/in (m/w/d) für wassergefährdende Stoffe
Bewerbungsfrist: 5. September 2022 Kennziffer 2022_093

Assistenz (m/w/d) Bauaufsicht/Registratur im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450 Euro Basis)
Bewerbungsfrist: 5. September 2022 Kennziffer 2022_087

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Unterhalt/Beistandschaft
Bewerbungsfrist: 8. September 2022 Kennziffer 2022_095

Ausbildungsplätze 2023
Bewerbungsfrist: 1. November 2022 Kennziffer 2022_001

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 13. Juli 2022

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, werte Gäste,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Sanierung Turnhalle Regelschule „Geschwister Scholl“: Nach Fertigstellung aller Restleistungen erfolgt die feierliche Übergabe von Schule, Turnhalle und Freisportanlage im neuen Schuljahr.

Bau Freisportanlage der Regelschule „Geschwister Scholl“: Am 12.07.2022 erfolgte die Abnahme der Bauleistungen.

Nutzungskonzept Klubhaus der Jugend: Das Nutzungskonzept wird durch das Planungsbüro Brückner-Ingenieure in der Stadtratssitzung am 14.09.2022 vorgestellt.

Einbau der dezentralen Lüftungsanlagen in den Grundschulen Dittrichshütte und Schmiedefeld: Die vorbereitenden Arbeiten für die Installation der Lüftungsgeräte werden in der 29. und 30. KW 2022 abgeschlossen.

Förderprogramm Nationale Projekte Städtebau – Revitalisierung des Ensembles Bergfried, Sanierung Villa: Das beauftragte Architekturbüro A. Pfohl aus Weimar erarbeitet derzeit den Vorentwurf und begleitet verschiedene Voruntersuchungen wie Vermessung, Baugrunduntersuchungen, baudiagnostische und bauphysikalische Untersuchungen. Geplant ist, dieses Jahr die erforderlichen Anträge zur Baugenehmigung und Denkmalpflegerischen Genehmigung einzureichen, sodass von April 2023 bis Frühjahr 2025 die Sanierung der Fassaden und Terrassen sowie die Trockenlegung der Villa durchgeführt werden. Die Vorstellung des Projektes mit seinen Maßnahmen vor dem Stadtrat findet voraussichtlich in der Oktobersitzung statt.

Werkhaus Beulwitzer Straße: Nach den weiteren Planungsschritten wurden die Rohbauarbeiten für das Werkhaus ausgeschrieben und die folgenden Gewerke vorbereitet. Der Spatenstich soll Anfang September sein.

Saaltor: Die Erschließungsarbeiten haben begonnen. Der Baubeginn für die Rohbauarbeiten ist für Anfang August geplant. Momentan werden die Submissionsergebnisse der Ausbaugewerke ausgewertet.

Kindergarten Dittrichshütte: Aktuell erfolgen Ausführungsplanung und Vorbereitung der Ausschreibungen. Bei der Untersuchung der Bauteilproben im Innenraum wurden keine erhöhten Schadstoffgehalte festgestellt.

Saalebrücke „Pioniersteg“: Bis 15.07.2022 wird die Ausschreibung fertiggestellt; am 23.08.2022 soll die Submission stattfinden.

Kirchplatz: Im Bau- und Wirtschaftsausschuss am 06.07.2022 erfolgte die Vorstellung des aktuellen Planungsstandes durch das Ingenieurbüro planorama. Dem Entwurf wurde zugestimmt. Die Unterlagen werden nun dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege zur Genehmigung vorgelegt. Das Planungsbüro beginnt mit der Ausführungsplanung. Ziel ist die Vorlage des Ausbaubeschlusses im Oktober 2022.

B 281 – Rudolstädter Straße: Die Arbeiten zur Fahrbahnentwässerung und das Einbringen von Frostschutz sind im 1. Teilabschnitt fertiggestellt.

Köditzgasse: Momentan führt die Firma Wachenfeld Pflasterarbeiten im Fahrbahnbereich des 3. Bauabschnittes vom Markt bis zur Kreuzung Köditzgasse/Johannissgasse aus. Das Ende der Baumaßnahme ist für die 33. KW 2022 anvisiert.

Radwegekonzept Städtedreieck: Bis zum 31.08.2022 soll das Konzept fertiggestellt sein.

Straße am Bahnhof in Schmiedefeld: Die Schwarzdecke ist fertig eingebaut. Der Bau der Straßenbeleuchtung sowie noch erforderliche Restleistungen sollen in der 28. KW 2022 stattfinden. Am 03.08.2022 erfolgt die VOB-Abnahme und die feierliche Einweihung am 18.08.2022, 14:00 Uhr.

Saaleradweg Reschwitz-Weischwitz: Die Entscheidung zur Vergabe erfolgte im Bau- und Wirtschaftsausschuss am 06.07.2022. Die Firma August Dohrmann wird voraussichtlich am 29.08.2022 mit den Arbeiten beginnen.

Straße Aue am Berg: Die Ortsstraße wurde am 23.07.2022 feierlich eingeweiht.

Käthe-Kollwitz-Straße: Alle Mastfundamente für die Straßenbeleuchtung sind fertiggestellt. Die Masten wurden bereits geliefert und die Leuchten sind bestellt. Aktuell erfolgt die Leitungsverlegung für Strom und Gas.

Am Vorwerk: Die Hausanschlüsse sind fertiggestellt. Derzeit finden Kanalbauarbeiten im Bereich des Fußweges in Richtung Hannostraße statt.

Geraer-/Gorndorfer-/Pöbnecker Straße: Nach Lieferung der Leuchten werden diese durch den Bauhof montiert. Die Leuchtenhalterungen sind bereits geliefert.

Neugestaltung Dürerpark: Die Barbenskulpturen aus Bronze, die an die Sage des Saalfelder Fischregens erinnern sollen, wurden im oberen Wasserspiel durch die Bildhauerin Sylvia Bohlen montiert. Abschließend richtete die beauftragte Brunnenmeisterei Schreier die Choreographie der Düsen ein, sodass der Park am 08.07.2022 offiziell eröffnet werden konnte.

Verbindungsstraße zwischen Witzendorf und Volkmannsdorf: Momentan laufen die Vorbereitungen für die Oberflächensanierung der Verbindungsstraße (Erstellen Aufmaß und Ausschreibungsunterlagen).

Prinzessinnengarten im Schlosspark: Für die Neugestaltung des Prinzessinnengartens wurden die Ausschreibungen submittiert. Für die Mehrkosten ist ein „Änderungsantrag nach Kostenanschlag“ an die Städtebauförderung gestellt worden. Vor dessen Bestätigung können die Bauarbeiten nicht beauftragt und begonnen werden. Der Stadt liegt allerdings die mündliche Zusage für den Kostenerhöhungsantrag vor.

Auf dem Graben: Die Bürgerbeteiligung fiel gering aus. Aktuell findet die Auswertung statt. Dem Stadtrat werden in einer der nächsten Stadtratssitzungen die Varianten des Vorentwurfs zur Entscheidung vorgelegt. Der Baubeginn ist für 2023 geplant.

Kur- und Erholungswald: Für die geplanten Maßnahmen „Am Steiger“ und an den Feengrotten haben sich die Kosten erhöht. Für die Mehrkosten wurde ein „Aufstockungsantrag nach Kostenanschlag“ an die Thüringer Aufbaubank gestellt. Vor dessen Bestätigung kann nicht mit den Ausschreibungen begonnen werden.

Städtisches Großgrün: Die Vitalität des Baum- und Großstrauchbestandes nimmt aufgrund zu geringer Niederschläge weiter ab. Eigentlich harmlose



Krankheitserreger treffen auf wehrlose Gehölze und schädigen Kronenstrukturen und Holzsubstanz nachhaltig. Besonders betroffen sind Ahornbäume. Im Juni mussten diese außerplanmäßig an Spielplätzen und der längsten Altbaumallee Hinterm Bahnhof in Richtung Köditz stark zurückgeschnitten werden.

Radwegekonzept: Im Juni wurde die Straße „Am Schieferhof“ für den Radverkehr geöffnet. Bislang war sie für jeglichen Verkehr gesperrt.

Aktueller Stand Lieferung neuer Züge Intercity 2: Die Stadt wurde am 12.07.2022 durch die DB Fernverkehr AG über DB-Fahrzeugverzögerungen informiert. Aus diesem Schreiben zitiere ich wie folgt: „Wie Sie wissen, setzt die DB AG ihr Investitionsprogramm in neue Fahrzeuge und schnellere Verbindungen konsequent fort, um die angestrebte klimafreundliche Verkehrswende auf die umweltschonende Schiene zu ermöglichen. Mit einer höheren Kapazität und komfortablen Zügen wollen wir noch mehr Menschen für den Umstieg auf die umweltfreundliche Schiene gewinnen. In diesem Zusammenhang hatte die DB seit 2011 in drei Losen auch 69 Doppelstockzüge des Typs Intercity 2-Twindexx beim Fahrzeughersteller Bombardier, heute Alstom, bestellt. Die Züge sollten ab Dezember 2023 u.a. auf der Verbindung Karlsruhe–Stuttgart–Nürnberg–Jena–Leipzig zum Einsatz kommen. Wegen diverser Mängel (u.a. Softwareproblemen) beim zweiten Abruf der Intercity 2-Züge (seit 2018 im Einsatz) hatte die DB Fernverkehr AG im Januar 2020 die Abnahme von 15 der 25 Intercity 2-Züge des dritten Abrufs verweigert. Hinzu kommt, dass der Hersteller für die Züge des 2. und 3. Abrufes mit der Entwicklung und Zulassung des europäischen Zugkontrollsystems ETCS nicht im ursprünglichen Zeitplan liegt. Die Ausstattung der Fahrzeuge mit ETCS ist jedoch Voraussetzung für den künftigen Einsatz der Fahrzeuge im Raum Stuttgart, um die Intercity-Linie Karlsruhe–Nürnberg–Jena wie geplant mit den Twindexx-Intercity 2 nach Leipzig verlängern und verdichten zu können. Aufgrund der o.g. Lieferverzögerungen ist leider absehbar, dass die geplante Angebotsausweitung in diesem Umfang zum Dezember 2023 nicht möglich sein wird. Aktuell sind wir bereits dabei, Ersatzlösungen für die Regionen zu entwickeln und abzustimmen. So wird derzeit geprüft, mit den vorhandenen Fahrzeugen bereits einen Teil des ursprünglich geplanten Angebotes umzusetzen. Das Ersatzkonzept sähe vor, insgesamt drei Zugpaare in einem Vier-Stunden-Abstand von Karlsruhe über Stuttgart, Nürnberg, Saalfeld, Jena, Naumburg und Weißenfels nach Leipzig und zurück anzubieten. In Leipzig besteht Anschluss mit ICEs von und nach Berlin. Auch fährt weiterhin das bestehende ICE-Zugpaar von Jena über Leipzig umsteigefrei nach Berlin und zurück. Diese Ersatzlösung wollen wir anbieten, bis die ursprünglich für Dezember 2023 angedachte vollständige Angebotsausweitung realisiert werden kann. Wir rechnen aktuell damit, dass dies voraussichtlich zum Dezember 2025 der Fall sein wird. Auch der geplante Einsatz des Intercity 2 auf der Verbindung NRW–Kassel–Erfurt–Gera ist erst mit einer technisch einwandfreien Auslieferung der ausstehenden, Diesellok-kompatiblen Intercity 2-Parks möglich. Zunächst verkehren daher auch auf dieser Verbindung weiterhin die bestehenden Intercity 1-Züge.“

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 13. Juli 2022

Beschluss-Nr.: 104/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 15. Juni 2022.

Beschluss-Nr.: 008/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 088/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Saalfeld/Saale auf die Ortsteile Reichmannsdorf und Schmiedefeld (Erstreckungssatzung Reichmannsdorf und Schmiedefeld).

Beschluss-Nr.: 111/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE folgende Änderung der Besetzung des Hauptausschusses:

Ausschussmitglied: Stadtrat Ingo Götze
Stellvertreter: Stadtrat Sven Kurzhauer.

Beschluss-Nr.: 112/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE folgende Änderung der Besetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses:

Ausschussmitglied: Stadtrat Sven Kurzhauer
Stellvertreter: Stadtrat Ingo Götze.

Beschluss-Nr.: 113/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE folgende Änderung der Besetzung des Fachausschusses Bauhof:

Ausschussmitglied: Stadtrat Sven Kurzhauer
Stellvertreter: Stadtrat Ingo Götze.

Beschluss-Nr.: 114/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE folgende Änderung der Besetzung des Gemeinsamen Ausschusses des Städteverbundes „Städtedreieck am Saalebogen“:

Ausschussmitglied: Stadtrat Sven Kurzhauer
Stellvertreter: Stadtrat Ingo Götze.

Beschluss-Nr.: 115/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale ermächtigt den Bürgermeister als Vertreter des Gesellschafters auf Grundlage des § 12 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Saalfeld/Saale mbH

- auf bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Herrn Andreas Langen, wohnhaft Klostergasse 27 in 07318 Saalfeld/Saale, aus dem Aufsichtsrat abzurufen und
- auf bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Herrn Ingo Götze, wohnhaft Hüttenstraße 10 in 07318 Saalfeld/Saale, in den Aufsichtsrat zu berufen.

Beschluss-Nr.: 116/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale bestellt gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung des Zweckverbandes „Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt“ in der Fassung vom 19. April 2004

Herr Sven Kurzhauer (wohnhaft Altsaalfelder Straße 16 in 07318 Saalfeld/Saale) als Stellvertreter für die Verbandsrätin Frau Christine Lehder (wohnhaft Zetkinstraße 11 in Saalfeld/Saale) in die Verbandsversammlung.

Beschluss-Nr.: 108/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, gemäß § 7 (3) der Betriebsatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof den, vom bestellten Abschlussprüfer MSC Schwarzer Albus GmbH, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festzustellen. Er beschließt weiterhin, den Jahresgewinn 2021 von 7.491,01 € und den Gewinn des Vorjahres von 8.946,78 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss-Nr.: 109/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebs Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses und der Stellungnahme des Werkausschusses für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung gemäß § 25 Abs. 3 ThürEBV.

Beschluss-Nr.: 092/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stimmt einer noch abzuschließenden Vereinbarung mit dem ZWA zu. Die Zahlung der aktuell geschätzten 43.856,52 € erfolgt erst 2023 und ist somit im Haushaltsplan 2023 einzustellen.

Beschluss-Nr.: 103/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den grundhaften Ausbau der Straße „Am Watzenbach“ im Bereich Grabaer Straße Thomas-Müntzer-Straße gemäß den beiliegenden Planunterlagen. Die Kosten für die Stadt Saalfeld/Saale, einschließlich Anteil am Mischwasserkanal, betragen voraussichtlich 900.000,00 €. Der genannte Baubereich bildet zugleich einen beitragsrechtlichen Abschnitt und ist als Anliegerstraße zu klassifizieren.



Beschluss-Nr.: 060/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Neubau der Löschwasserzisterne gemäß der beiliegenden Planung vorbehaltlich eines abschließenden Bescheides der Fördermittelstelle.

Beschluss-Nr.: 100/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf der Grundlage des SR-Beschlusses 186/2021 die Kostenerhöhung von 450.000,00 € auf 684.186,21 € brutto unter Vorbehalt der Fördermittelbereitstellung seitens TLVwA. Die Maßnahme wird mit 80 % gefördert.

Beschluss-Nr.: 101/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Übernahme der Beschlussfassung über die „Vergabe Bauleistungen im 3. BA Umgestaltung Prinzessingarten im Schlosspark“

Beschluss-Nr.: 102/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe von Bauleistungen gemäß Angebot der Firma Garten- und Landschaftsbau Fichter GmbH vom 18.05.2022 vorbehaltlich der Fördermittelbereitstellung seitens TLVwA. Die Kosten im Angebot betragen 377.923,50 € brutto. Die Maßnahme wird mit 80 % gefördert.

Beschluss-Nr.: 110/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung von Gebäudesicherungsmaßnahmen am Objekt Saalstraße 20 in Saalfeld/Saale. Die vollständige Mittelbereitstellung erfolgt über das Bund-Länderprogramm Wachstum -Nachhaltige Erneuerung-Sicherung (WnE-Si).

Beschluss-Nr.: 093/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) geprüft und bestätigt die Abwägungsvorschläge der Verwaltung.

Beschluss-Nr.: 094/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld) in der Fassung vom 21.06.2022. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.

Beschluss-Nr.: 095/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ (Planstand Juni 2022) und bestimmt die Durchführung der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Beschluss-Nr.: 099/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gem. § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 40b „Caravan- und Wohnmobilstellplatz Bohnstraße“ für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen.

Beschluss-Nr.: 106/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt bezugnehmend auf Beschluss-Nr.: 020/2022 die Kostenerhöhung für den Ausbau des Kur- und Erholungswaldes vorbehaltlich der Fördermittelbereitstellung seitens Thüringer Aufbaubank. In der Kostenberechnung des Planungsbüros wbu GmbH vom 15.06.2022 werden die überarbeiteten Baukosten mit 728.000 € brutto veranschlagt, die Baunebenkosten mit 166.000 € und die Gesamtkosten mit ca. 894.000 € brutto. Die zusätzliche Finanzierung des kommunalen Eigenanteils wird abgesichert durch eine Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt. Dies ist möglich durch eine erhöhte Gewinnausschüttung der Saalfelder Bäder GmbH.

Beschluss-Nr.: 085/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 38.000 € auf 99.375 € Eigenmittel der Stadt Saalfeld/Saale vorbehaltlich des positiven Fördermittelbescheides und die Planungsänderung für die Maßnahme „Neubau eines Werkhauses“ in der Beulwitzer Straße in 07318 Saalfeld/Saale.

Beschlüsse

des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 10. August 2022

Beschluss-Nr.: B/076/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 6. Juli 2022.

Beschluss-Nr.: B/077/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 6. Juli 2022.

Beschluss-Nr.: B/084/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung „Errichtung des Werkhauses in der Beulwitzer Straße“, Saalfeld/Saale - Los 01: Rohbauarbeiten an die Firma Betting AG aus Unterwellenborn mit einer Bruttosumme in Höhe von 241.022,23 €.

Beschluss-Nr.: B/078/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Antrag auf isolierte Befreiung: Bau eines Stabmattenzaunes, Rasenweg, Fl.-Nr. 158/6“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/081/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Errichtung Mehrfamilienwohnhaus mit vier Wohneinheiten, Errichtung Einfamilienwohnhaus, Errichtung 11 Garagen, Langenschader Straße, Fl.-Nr. 5457/26“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/083/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Kur- und Erholungswald (Errichtung Parkplatz/Spielplätze am Feengrottenpark und Am Steiger), Fl.-Nr. 3399/4, 6236, 6237“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/069/2022 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Errichtung eines Wochenendhauses, Eichental, Fl.-Nr. 2037/8“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/080/2022 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Tektur: Neubau Gartenhaus, Schleifenbach, Fl.-Nr. 3592“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/079/2022 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Neubau Wohnhaus, Bergäcker, Fl.-Nr. 917/2“ in Saalfeld/Saale (Unterwirschbach).

Wegfall der Gründe

für die Geheimhaltung von nicht öffentlichen Beschlüssen

(Stadtratssitzung 13. Juli 2022 – Beschluss-Nr. 070/2022)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt in Bezug auf den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung nicht öffentlicher Beschlüsse, die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung öffentlich bekannt zu machen:



- 019/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg in Saalfeld/Saale, URNr. 871/2017 und 7/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
- 028/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg in Saalfeld/Saale, URNr.: 81/2018 und 82/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 040/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notarin Anne Wiegleb, URNr.: 42/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 052/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg in Saalfeld, URNr.: 204/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 076/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Schenckel in 04105 Leipzig, URNr.: S887/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 110/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Heinz Watoro in 07743 Jena, URNr.: W 616/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 116/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Tobias Fembacher in 85049 Ingolstadt, URNr.: 641 F/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 119/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notarin Wiegleb, URNr.: 431/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 144/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Wiegleb in 07318 Saalfeld, URNr.: 615/2018 und 481/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 163/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt den Bürgermeister, gegen den Bescheid des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 21.08.2018 zur Beanstandung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Fachmarktzentrum Saalfeld“ Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben.
- 172/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale bestätigt den Beschluss Nr. 043/2018 in Bezug auf die Beauftragung des Bürgermeisters zur Klageerhebung gegen die Eingliederung der Gemeinde Kamsdorf in die Gemeinde Unterwellenborn (§ 2 Thüringer Gemeindezugehörigkeitgesetz 2018).
- 177/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Heinz Watoro in Jena, URNr.: W 1108/2018 vom 07.08.18, und genehmigt alle darin von der Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 189/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld beauftragt den Bürgermeister zum Abschluss des beigefügten Pachtvertrages.
- 208/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in Saalfeld, URNr. 771/2018 und 770/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 218/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg in Saalfeld, URNr.: 793/2018, 794/2018 und 731/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 219/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notarin Anne Wiegleb, URNr.: 956/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 222/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Heinz Watoro in Jena, URNr.: W 1527/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 227/2018 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg in Saalfeld, URNr.: 822/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 014/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in Saalfeld, URNr.: 1020/2018, 1037/2018 und 1098/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 015/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt zur weiteren Verfahrensweise bezüglich des Flurstückes-Nr. 730/3 (Am Hügel) die Bebauung des Flurstückes sowie die Nutzung einer Teilfläche mit acht Stellplätzen.
- 040/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Michael Werner in Bad Lobenstein, URNr. 1257/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
- 041/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notarin Anne Wiegleb in Saalfeld/Saale, URNr. 39/2018, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
- 043/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld beauftragt den Bürgermeister zum Abschluss des beigefügten Pachtvertrages.
- 080/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in Saalfeld, URNr.: 378/2019 und URNr.: 391/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 086/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 5 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) die Übernahme des Grundstücks, Fl.St.Nr. 599/12, Gemarkung Schmiedefeld, bebaut mit einer Grundschule nebst allen wesentlichen Bestandteilen und für Schulzwecke unentbehrlichem Zubehör. Dem Landkreis sind 130.000 € für werterhöhende Maßnahmen zu erstatten.
- 089/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die unentgeltliche Zuordnung der Flurstücke-Nr. 164/2, 164/3 sowie eine teilweise entgeltliche Zuordnung des Flurstückes-Nr. 164/4 in der Gemarkung Gösselsdorf.
- 092/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, von der Erhebung der noch offenen Straßenausbaubeiträge für die Langenschader Straße 2. BA (1. UA) abzusehen.
- 095/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notarin Dr. Susanne Frank in München, URNr.: 995/2019 F, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 113/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunden der Notars Dr. Weikart in Jena vom 30. April 2019, URNr. W-653/2019, und stimmt als Eigentümerin des Grundstückes der Erbauseinandersetzung zu.
- 114/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Ankauf einer Teilfläche vom Flurstück-Nr. 179/24 in der Gemarkung Beulwitz in Größe von ca. 50 m². Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. 104/2019, welcher die Ausübung des Vorkaufsrechtes für die Teilfläche beinhaltet, aufgehoben. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Heinz Watoro in 07743 Jena, URNr.: W 592/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 118/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 374/2019 und URNr.: 454/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
- 119/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 467/2019 und 506/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
- 203/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg in Saalfeld/Saale, URNr.: 576/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
- 204/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Heinz Watoro in 07742 Jena, URNr.: W 812/2019 und W 826/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.
- 205/2019 Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 666/2019, 667/2019, 737/2019, 742/2019 und 795/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld ab-



	gegebenen Erklärungen.		
209/2019	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Bertram Henn in Großenhain, URNr.: 1609 H 2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.	109/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 290/2020 und 295/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
219/2019	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Rücknahme der Klage gegen die Beanstandung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Fachmarktzentrum Saalfeld“ durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt.	119/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Abschluss des als Anlage beigefügten Erbbaurechtsvertrages mit der Stiftung Morassina, Schwefelloch 1 in 07318 Saalfeld/Saale.
221/2019	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in Saalfeld/Saale, URNr.: 815/2019 und 875/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	138/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Michael Wurlitzer, URNr.: 1135/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
222/2019	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 633/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.	139/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb, URNr.: 510/2020, 545/2020 und 577/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
223/2019	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Michael Wurlitzer in 07407 Rudolstadt, URNr.: 1712/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld abgegebenen Erklärungen.	164/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die entgeltliche Vermögenszuordnung der Flurstücke-Nr. 1505/3, 1506/2 und 1506/3 in einer Gesamtgröße von 4.828 m ² in der Gemarkung Reichmannsdorf zum verhandelten Entgelt.
251/2019	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 760/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	165/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg, URNr.: 515/2020, URNr.: 516/2020, URNr.: 530/2020 und 573/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
252/2019	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notarin Anne Wiegleb in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 1050/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebene Erklärungen.	166/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb, URNr.: 595/2020, URNr.: 605/2020, URNr.: 607/2020, 137/2020, 807/2020, 814/2020, 815/2020 und 816/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
278/2019	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 1081/2019, 1178/2019, 1179/2019 und 1195/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	167/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Peter Freiberg in Sonneberg, URNr.: PF 813/2020 und PF 815/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
012/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg in Saalfeld/Saale, URNr.: 905/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	168/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Heinz Watoro in Jena, URNr.: W 456/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
013/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notarin Anne Wiegleb in Saalfeld/Saale, URNr.: 1258/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	172/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Ausschreibung der Wohnblöcke in Kleingeschwenda, Flurstück-Nr. 846 in Größe von 1.741 m ² und 844 in Größe von 1.350 m ² .
014/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Heinz Watoro in Jena, URNr.: W 1397/2019 und W 1398/2019, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	177/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Ausschreibung des Wohnblockes in Unterwirbach, Flurstücke-Nr. 2174/10, 2174/12, 2174/2, 978/15, 978/3, 978/2, 976/24, 976/25 und 976/26 in einer Gesamtgröße von 3.277 m ² .
049/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg, URNr.: 85/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	195/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 587/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
050/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Ankauf der Flurstücke-Nr. 1437/19 und 1437/20 in einer Gesamtgröße von 232 m ² . Gleichzeitig hat dieser Kenntnis von der Urkunde der Notarin Anne Wiegleb in Saalfeld/Saale, URNr.: 10/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	243/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Michael Wurlitzer in 07407 Rudolstadt, URNr.: 1822/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
051/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Heinz Watoro in Jena, URNr.: W 0052/2020 und W 0053/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	244/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 650/2020, URNr.: 667/2020 und URNr.: 696/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
079/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Rangrücktritt des dinglichen Vorkaufsrechtes für die Stadt Saalfeld/Saale hinter die Grundschuldbestellung am Flurstück-Nr. 7183/148.	247/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notarin Anne Wiegleb in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 1020/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
082/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die unentgeltliche Zuordnung sowie eine teilweise entgeltliche Zuordnung des Flurstückes-Nr. 164/4 in der Gemarkung Gösselsdorf. Gleichfalls wird der Beschluss-Nr. 089/2019 aufgehoben.	248/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Kostenübernahme der Grunderwerbsteuer aus der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg URNr.: 516/2020 sowie die Kostenübernahme für die Nettoaufstockung nach § 5 Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) für Beschäftigte der Stiftung Morassina.
087/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die unentgeltliche Zuordnung der Flurstücke-Nr. 271/2, 274/4, 274/5, 274/6, 274/7, 274/8, 274/9 274/10, 274/11, 274/12, 274/13, 361/1	266/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notarin Anne Wiegleb, URNr.: 1094/2020, und ge-



	nehmt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.		
267/2020	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 482/2020 und 752/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	188/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 988/2021, 989/2021 und 1019/2021 und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
024/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg, URNr.: 863/2020, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	189/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Volker Rehboldt in 38118 Braunschweig, URNr.: 768/2021 und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
026/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb, URNr.: 1192/2020, 1193/2020, 1194/2020, 1195/2020, 1214/2020, 1215/2020, 1216/2020, 1220/2020 und 3/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	197/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in 07318 Saalfeld/Saale, URNr. 1115/2021, 1125/2021, 1117/2021, 1116/2021, 1109/2021, 1110/2021 und 1111/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
051/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die entgeltliche Zuordnung der Flurstücke-Nr. 52/28 und 454/11 in der Gemarkung Remschütz.	200/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr. 647/2021 und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
058/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg, URNr.: 738/2020, 69/2021 und 84/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	211/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr. 701/2021 und 733/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
059/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notarin Anne Wiegleb, URNr.: 87/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	212/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notare Maaß und Watoro in 07743 Jena, URNr. W 1250/2021 und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
076/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Beantragung und Vergabe von Städtebaufördermitteln für die Sicherung 1.BA Trockenlegung Köditzgasse 27 an der Straßenfassade im Zuge der Tiefbauarbeiten in der Köditzgasse. Die Verwaltung wird unter Zuhilfenahme des Sanierungsträgers KEWOG beauftragt, diese Sicherungsleistungen durchzuführen.	213/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in 07318 Saalfeld/Saale, URNr. 1213/2021, 1223/2021, 1224/2021, 1235/2021, 1273/2021, 1292/2021, 1293/2021, 1302/2021, 1304/2021 und 1305/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
080/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 173/2021, 226/2021 und 274/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	221/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Waldemar Käb in 98724 Neuhaus/Rwg., URNr. K 1651/2021 und K 1652/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
081/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Uwe Münsterberg, URNr.: 94/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	BM/018/2020	Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO, dass Kenntnis von der Urkunde der Notarin Anne Wiegleb, URNr.: 182/2020 besteht und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.
116/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 309/2021, 328/2021, 331/2021, 340/2021 und 345/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	K/002/2020	Der Werkausschusses Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, dass der Beschlusstext der Beschlussvorlage für den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale lauten soll: „Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 7 der Betriebsatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof den Verlust aus dem Jahr 2013 in Höhe von 17.216,70 € mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.“ Der Werkausschuss stimmt gemäß § 6 (2) der Betriebsatzung dieser Beschlussvorlage für den Stadtrat zu.
120/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von der Urkunde der Notarin Anne Wiegleb in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 575/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.		
139/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Vertrag zur Betreuung der Kindergärten in der Stadt Saalfeld/Saale mit den in der Tabelle aufgeführten freien Trägern für die dazugehörigen Kindergärten.	K/005/2020	Der Werkausschuss Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufhebung seines Beschlusses mit der Vorlagen-Nr.: K1002/2020 vom 17.06.2020. Der Werkausschuss Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, dass der Beschlusstext der Beschlussvorlage für den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale lauten soll: Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 7 der Betriebsatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof den nach Verrechnung mit den Gewinnvorträgen der Jahre 2015 bis 2017 zum 31.12.2019 verbliebenen Verlust aus dem Jahr 2013 in Höhe von 17.216,70 EUR mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Der Werkausschuss stimmt gemäß § 6 (2) der Betriebsatzung dieser Beschlussvorlage für den Stadtrat zu.
140/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt den Nachtrag zur Kaufvertrag URNr. S 887/2018 hinsichtlich der Änderungen zur Einfriedung.		
141/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 356/2021, 382/2021 und 398/2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.		
156/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden des Notars Uwe Münsterberg in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 431/2021, 450/2021 und 541 /2021, und genehmigt alle darin für die Stadt Saalfeld/Saale abgegebenen Erklärungen.	K/006/2020	Der Werkausschusses Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, dass der Beschlusstext der Beschlussvorlage für den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale lauten soll: „Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 7 der Betriebsatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Mein-
157/2021	Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis von den Urkunden der Notarin Anne Wiegleb in 07318 Saalfeld/Saale, URNr.: 709/2021, 764/2021, 772/2021, 776/2021, 777/2021,		



ger Hof den Verlust aus dem Jahr 2014 in Höhe von 50.228,90 EUR mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.“ Der Werkausschuss stimmt gemäß § 6 (2) der Betriebssatzung dieser Beschlussvorlage für den Stadtrat zu.

- W/001/2018 Der Werkausschuss beschließt den Mietkauf zur Finanzierung eines Lkw-Kastenwagen mit Gelenk-Teleskop-Arbeitsbühne über die Firma Lutat Arbeitsbühnen GmbH aus 02730 Ebersbach-Neugersdorf.
- W/004/2018 Der Werkausschuss beschließt, den Mietkauf zur Finanzierung eines Lkw-Kastenwagen mit Gelenk-Teleskop-Arbeitsbühne über die Firma Lutat Arbeitsbühnen GmbH aus 02730 Ebersbach-Neugersdorf.
- W/005/2019 Der Werkausschuss beschließt die Kreditaufnahme mit einem Gesamtvolumen von 380.000 € zur Finanzierung mehrerer Beschaffungen für die Bauhoftechnik.
- W/006/2019 Der Werkausschuss beschließt den Kauf eines Lkw-Kastenwagens mit Gelenk-Teleskop-Arbeitsbühne über die Firma Lutat Arbeitsbühnen GmbH aus 02730 Ebersbach-Neugersdorf.
- W/007/2019 Der Werkausschuss beschließt den Kauf eines Transporters Kipper über die Firma Reichstein & Opitz aus 07318 Saalfeld/Saale.
- W/008/2019 Der Werkausschuss beschließt den Kauf eines Geräteträgers Kipper über die Firma Poltsch & Poltsch aus 99310 Dornheim.
- W/009/2019 Der Werkausschuss beschließt den Kauf eines Front-Anbaugerätes über die Firma BayWa AG aus 99099 Erfurt.
- W/010/2019 Der Werkausschuss beschließt den Kauf eines Lkw Kipper mit Zusatzhydraulik über die Firma Andreas Träger GmbH aus 07318 Saalfeld/Saale.
- W/011/2019 Der Werkausschuss beschließt den Kauf einer Kompaktkehrmaschine über die Firma Küpper-Weisser GmbH aus 78199 Bräunlingen.
- W/002/2020 Der Werkausschuss beschließt, die Vergabe von Entsorgungsleistungen des anfallenden städtischen Abfalls aus der Straßenreinigung über den Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Saalfeld“ an die Städtereinigung Ernst aus Rudolstadt zu beauftragen. Diese Beauftragung beschränkt sich auf ein Jahr bis zum 28.02.2021.
- W/003/2020 Der Werkausschuss des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Saalfeld“ beschließt die Vergabe von Entsorgungsleistungen des anfallenden städtischen Abfalls aus der Straßenreinigung über den Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Saalfeld“ an die Firma Betting AG aus Unterwellenborn zu beauftragen. Diese Beauftragung beschränkt sich auf ein Jahr bis zum 31.07.2021.
- W/004/2020 Der Werkausschuss des Bauhofes Saalfeld beschließt die Vergabe der Tiefbauleistung für den Neubau der Straßenbeleuchtung Langenschader Straße 75 bis 96 an die Firma Hammerschmidt GmbH Tief-, Straßen- u. Gerüstbau gemäß des Angebotes vom 18.12.2019.

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Montag, dem 29. August 2022, findet um 19:00 Uhr im Ratssaal des Gemeindehauses, Schmiedefelder Straße 35, OT Schmiedefeld, 07318 Saalfeld/Saale die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 02. Mai 2022, öffentlicher Teil
3. Vorstellung Geschichtsaufarbeitung Eisenerzbau in Schmiedefeld durch Herrn Barteld
4. Vorstellung des neuen Leiters des Bauhofes der Stadt Saalfeld/Saale, Herrn Martin Gläser
5. Informationen des Ortsteilbürgermeisters

6. Verteilung der Ortsteilzuwendungen 2022 in Schmiedefeld
7. Veränderung der Benutzungszeiten auf dem Kinderspielplatz in der Straße der Einheit
8. Bürgerfragestunde
9. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

gez. Ulrich Körner
Ortsteilbürgermeister

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 1. September 2022, findet um 18:00 Uhr im Beratungsraum im Mehrzweckgebäude Gösselsdorf, Gösselsdorf Nr. 9 a, OT Gösselsdorf, 07318 Saalfeld/Saale die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Reichmannsdorf der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 19. Mai 2022, öffentlicher Teil
3. Vorstellung des neuen Leiters des Bauhofes der Stadt Saalfeld/Saale, Herrn Martin Gläser
4. Informationen der Ortsteilbürgermeisterin
5. Neugestaltung Gesichtspark in Reichmannsdorf
6. Neubau Überdachung des Eingangsbereiches des Feuerwehrschulungsraumes in Gösselsdorf
7. Bürgerfragestunde
8. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

gez. Antje Bücher
Ortsteilbürgermeisterin

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Freitag, dem 2. September 2022, findet um 19:00 Uhr im Beratungsraum des Feuerwehrhauses in Crösten, Straße der Freundschaft 52, OT Crösten, 07318 Saalfeld/Saale die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Beulwitz der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 01. Juli 2022, öffentlicher Teil
3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
4. Bürgerfragestunde
5. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

gez. Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister



Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 8. September 2022, findet um 17:30 Uhr im Beratungsraum der Feuerwehr Arnsgereuth, Saalfelder Straße 17, OT Arnsgereuth, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Arnsgereuth der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Die Sitzung beginnt mit dem nicht öffentlichen Teil und um ca. 18:00 Uhr folgt der öffentliche Teil der Sitzung.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 07. Juli 2022, öffentlicher Teil
3. Vorstellung des neuen Leiters des Bauhofes der Stadt Saalfeld/Saale, Herrn Martin Gläser
4. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
5. Bürgerfragestunde
6. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

gez. Torsten Danz
Ortsteilbürgermeister

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 40b „Caravan- und Wohnmobilstellplatz Bohnstraße“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 unter der Beschlussnummer 099/2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 40b „Caravan- und Wohnmobilstellplatz Bohnstraße“ gefasst. Die überplante Fläche beträgt ca. 1,4 ha. Das Ziel des Verfahrens ist die Vergrößerung der bereits im Bebauungsplan Nr. 40a enthaltenen Sondergebietes zur Errichtung eines Caravan- und Wohnmobilstellplatzes.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Die untenstehende Skizze stellt die ungefähre Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 40b dar und dient nur der allgemeinen Information.



Saalfeld/Saale, den 25.08.2022
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

für den Bebauungsplan Nr. 40b „Caravan- und Wohnmobilstellplatz Bohnstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 40b „Caravan- und Wohnmobilstellplatz Bohnstraße“ gefasst.

Zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung wird eine Projektskizze mit grundlegenden Informationen bereitgestellt. Das Dokument mit den Grundzügen der Planung und weiteren Informationen kann im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.33 von

- Montag, dem 05.09.2022 bis einschließlich
- Freitag, dem 07.10.2022

zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Die o.g. Projektskizze ist über die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter <https://www.saalfeld.de> (Button unter „Bürgerbeteiligung“ auf der Startseite) einsehbar. Bei Fragen stehen die Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes unter der Telefonnummer 03671/598386 gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in Textform oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Für die Abgabe von Stellungnahmen auf digitalem Wege kann die E-Mail Adresse stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de genutzt werden.

Die untenstehende Skizze stellt die ungefähre Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 40b „Caravan- und Wohnmobilstellplatz Bohnstraße“ dar und dient nur der allgemeinen Information.



Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Durchführung der Bauleitplanverfahren eingewilligt.

Saalfeld/Saale, den 25.08.2022
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 13.07.2022 unter der Beschlussnummer 095/2022 den 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ gebilligt und die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet östlich der Rudolstädter Straße.

Der überarbeitete Planentwurf, dessen Begründung und die sonstigen Unterlagen sowie die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, von

- **Montag, dem 05.09.2022** bis einschließlich
- **Freitag, dem 07.10.2022**

zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht (inkl. Anlagen) mit einer Bestandsaufnahme des Basisszenarios, der beabsichtigten Nutzung und der Darlegung der durch das Planvorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und Belange des Umweltschutzes.
- Schallschutzgutachten mit einer Untersuchung der lärmbezogenen Ausgangssituation sowie einer Festlegung der maximal zulässigen Schallemissionen im Plangebiet.

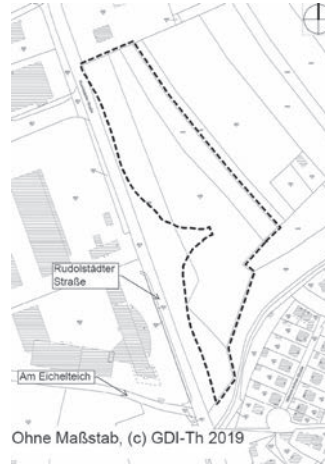
Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen bezüglich der nachfolgend genannten Themenkomplexe bzw. Schutzgüter des Naturhaushaltes vor:

- Stellungnahmen des Bürgers 1 vom 08.10.2019 und 12.04.2022 zu den Themen Schutz der umliegenden Nutzung vor Schallemissionen, Berücksichtigung der Trinkwasserschutzzone und Prüfung von Planungsalternativen.
- Stellungnahmen des LRA Saalfeld-Rudolstadt vom 08.10.2019 und 30.05.2022 zu den Themen Immissionsschutz (u.a. Schallschutz), naturschutzrechtliche Belange, Grünordnungsplanung sowie Grund- und Trinkwasserschutz.
- Stellungnahme des TLUBN vom 09.09.2019 zu den Themen Trinkwasserschutz und Immissionsschutz (Schallschutz).
- Stellungnahme des TLDA (Erfurt) vom 19.05.2022 zu den Themen Bau- und Kunstdenkmalspflege sowie Orts- und Landschaftsbild.

Wir weisen darauf hin, dass die in den o.g. Stellungnahmen enthaltenen Verweise auf konkrete Festsetzungen oder sonstige Informationen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im 2. Entwurf ggf. nicht mehr nachvollzogen werden können.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf in Textform oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Für die Abgabe von Stellungnahmen auf digitalem Wege kann die E-Mail Adresse stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de genutzt werden. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter <https://www.saalfeld.de> (Button unter „Bürgerbeteiligung“ auf der Startseite) einsehbar.

Die untenstehende Skizze stellt die ungefähre Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ dar und dient nur der allgemeinen Information.



nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Saalfeld/Saale, den 25.08.2022
Stadt Saalfeld/Saale


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

Richtlinie der Stadt Saalfeld/Saale zur Minderung der Lichtverschmutzung

PRÄAMBEL

Die Stadt Saalfeld/Saale hat seit vielen Jahren großen Wert auf eine effektive Straßenbeleuchtung gelegt. So wurden bereits in den 1990er Jahren HQL-Lampen durch neuere mit wesentlich geringeren Stromverbräuchen ersetzt.

Seit nunmehr fast 30 Jahren werden die meisten Straßenlaternen in den Nachtzeiten gedimmt. Hier wird bis zu 1/3 Strom eingespart, ohne dass es direkt an der Helligkeit bemerkt wird.

In den weiteren Jahren wurden neue Lösungen ausprobiert, wie z.B. Dimmlicht oder auch stundenweise Abschaltungen.

Seit einigen Jahren wird für den Neubau der Straßenbeleuchtung ausschließlich die LED-Technik verwendet. Die Umrüstung der älteren Laternen wird ohne Aktionismus dort durchgeführt, wo es technisch möglich ist.

Leider ist aber auch die LED-Technik nicht frei von Problemen. Es ist festzustellen, dass besonders im privaten Bereich die Lichtverschmutzung zugenommen hat, da viele Produkte billig zu erwerben sind.

Auf das Problem von zu viel und falsch gerichtetem Licht soll mit dieser Richtlinie aufmerksam gemacht werden und Handlungsoptionen für den umweltfreundlichen Einsatz von künstlichem Licht aufgezeigt werden.

Durch die Umstellung der Leuchtmittel auf LED ist eine erhöhte Belastung mit blauen Farbanteilen im Licht hinzugekommen. Kostengünstige Leuchtmittel für dekorative Zwecke führen zu einem starken Anstieg der künstlichen Beleuchtung. Schädliche Auswirkungen auf den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus sind möglich. Auch die Tierwelt leidet unter einem zu hohen Blauanteil im Licht. Trotz effizienterer Leuchtmittel steigt der Energieverbrauch für Beleuchtung tendenziell an. Ein umweltverträglicher Umgang mit Licht trägt positiv zur Senkung des Energieverbrauchs und zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vieler nachtaktiver Tierarten und Pflanzen bei. Die Richtlinie soll bei gleichzeitiger Beachtung der Sicherheit im öffentlichen Raum helfen, die Lichtverschmutzung zu vermindern sowie die menschliche Gesundheit und die Natur zu schützen.



1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie enthält Empfehlungen zum standort- und bedarfsgerechten Einsatz von künstlichem Licht. Sie ist für Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Beleuchtungsmaßnahmen und für Werbeanlagen im öffentlichen, kommunalen, gewerblichen und privaten Umfeld gedacht.

Die Richtlinie soll für Privatpersonen, Bauherren oder Gewerbetreibende als Orientierung für einen umweltverträglichen Lichteinsatz dienen.

Darüber hinaus bildet sie für die gesamte Stadtverwaltung die Grundlage für die Umsetzung einer umweltverträglichen Gestaltung von Beleuchtungsmaßnahmen.

Die Richtlinie gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Saalfeld/Saale gleichermaßen.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1

Die Regelungen des Denkmalschutzes, des Bauordnungsrechts, des Umweltschutzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und für Werbeanlagen (Ortssatzung) sowie die Ausführungsbestimmungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und DIN-Vorschriften bleiben unberührt.

2.2

Die Richtlinie ist vorrangig bei einer Änderung oder Neuerrichtung von Beleuchtungsmaßnahmen zu beachten.

3 Begriffsbestimmung

3.1 Funktionales Licht

Der Begriff „funktionales Licht“ bezieht sich auf die ortsfeste Beleuchtung von Verkehrsflächen wie Straßen, Wege und Plätze sowie auf Anlagen der Privat- und Gewerbebeleuchtung. Funktionales Licht als Außenbeleuchtung soll in erster Linie der Sicherheit dienen.

3.2 Gestalterisches Licht

Die Gestaltung von baulichen Anlagen durch den gezielten Einsatz von Licht trägt wesentlich zum nächtlichen Erscheinungsbild der Stadt bei. Licht, das zur Fassadenbeleuchtung oder sonstiger Anstrahlung von Bauwerken eingesetzt wird, gestaltet Baukörper, auch wenn von diesem Licht nur eine temporäre Wirkung ausgeht.

3.3 Dekorative Beleuchtung

Dekoratives Licht ist eine Beleuchtung ohne funktionalen oder gestalterischen Zweck.

3.4 Beleuchtungsmaßnahmen

Als Beleuchtungsmaßnahme gilt der Betrieb von stationären Beleuchtungsanlagen jeglicher Art, die ein Gebäude oder Gebäudeteile von außen oder innen beleuchten und geeignet sind, in der Dunkelheit aufmerksam zu machen. Werbeanlagen können zu den Beleuchtungsmaßnahmen zählen.

Ausgenommen davon sind temporäre künstlerische Projektionen oder Projekte und ereignisbezogene Lichtaktionen, denen eine übergeordnete Bedeutung im städtebaulichen Kontext zukommt.

3.5 Dunkelheit

Als Dunkelheit ist der Zeitraum definiert, in dem die natürliche Beleuchtungsstärke kleiner oder gleich 30 Lux beträgt.

3.6 Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit bezieht sich auf die Wahl der Lichtfarbe, auf die Lichtlenkung, die Lichtintensität und die Einschaltzeit des Lichtes in Abhängigkeit von Standort und Einsatzzweck.

Bei der Anwendung von künstlichem Licht ist auf einen sparsamen Umgang mit Lichtenergie zu achten. Lichtintensität, Leuchtdichte und Beleuchtungsstärke sollten nicht größer sein als erforderlich.

Aktuelle Erkenntnisse aus der insektenkundlichen Forschung belegen, dass Lichtquellen mit starken Emissionen im ultravioletten Wellenlängenbereich (350 – 400 nm) eine besonders starke Anziehungskraft auf nachtaktive Insekten ausüben. Im Umkehrschluss wird daher empfohlen, auf den Einsatz von Lichtquellen mit größeren Anteilen im ultravioletten Wellenlängenbereich im gesamten Stadtgebiet konsequent zu verzichten.

4 Empfehlungen für funktionales Licht

4.1

Funktionale Beleuchtungsanlagen sollen möglichst umweltverträglich gestaltet werden und gleichzeitig den anzuwendenden Richtlinien entsprechen, um im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ein optimales Sehergebnis für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer zu erreichen. Das Sicherheitsbedürfnis der Anlagennutzer sollte entsprechend berücksichtigt werden.

4.2 Lichtlenkung

Bei funktionalen Leuchten ist darauf zu achten, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt wird (full-cut-off). Die Leuchten sollten nicht nach oben geneigt werden (Montage horizontal). Eine entsprechende Abschirmung von unerwünschtem Streulicht ist durch geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine unnötige Aufhellung von Fassaden oder Grünbereichen zu vermeiden. Auf frei strahlende Wandleuchten sollte zu Gunsten von gerichteten Leuchten verzichtet werden.

4.3 Lichtfarbe

Empfohlen wird der Einsatz von weißem, statischem Licht mit einem Anteil von 4 % bis max. 14 % kurzwelliger Strahlung (ultraviolette und blaue Lichtanteile) unter einer Wellenlänge von 500 Nanometer des gesamten sichtbaren Lichts (380 – 780 Nanometer). Dieses warm-weiße Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 2000 Kelvin bis max. 3000 Kelvin und hat eine geringe Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten.

Straßen sollten vorrangig mit Leuchten einer Farbtemperatur von 3000 Kelvin und einem Farbwiedergabeindex von mindestens 80 ausgestattet werden.

4.4 Beleuchtungszeiten

Für funktionale Beleuchtung sollte geprüft werden, ob sie während der Dunkelheit stufenweise gedimmt werden kann.

4.5

Auf die Beleuchtung von Gewässern zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr soll verzichtet werden.

5 Empfehlungen für gestalterisches Licht

5.1

Eine Abstimmung und Gesamtbetrachtung des gestalterischen Lichtes mit der umgebenden Funktionalbeleuchtung bildet die Grundlage für ein harmonisches Gesamtbild. Die Beleuchtung sollte kontextspezifisch, d.h. entsprechend der Bedeutung des Ensembles und seiner Umgebung sein. Gestalterisches Licht erfährt seine Berechtigung durch den ästhetischen, kulturellen oder stadträumlichen Gewinn. Licht nach Bedarf gilt als Grundsatz der Gestaltung und der zeitlichen Steuerung.

5.2 Lichtlenkung

Leuchten für gestalterisches Licht sollten grundsätzlich voll abgeschirmt sein. Es ist darauf zu achten, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt wird (full-cut-off). Unerwünschtes Streulicht sollte durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden. Auf frei strahlende Wandleuchten sollte zu Gunsten von gerichteten Leuchten mit lichtlenkender Optik verzichtet werden.

5.3 Lichtfarbe

Empfohlen wird der Einsatz von weißem, statischem Licht mit einem Anteil von 4 % bis max. 14 % kurzwelliger Strahlung (ultraviolette und blaue Lichtanteile) unter einer Wellenlänge von 500 Nanometer des gesamten sichtbaren Lichts (380 – 780 Nanometer). Dieses warm-weiße Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 2000 Kelvin bis max. 3000 Kelvin.

5.4 Beleuchtungszeiten

In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr soll blinkende und/oder bewegte Beleuchtung zu Zwecken der Dekoration abgeschaltet werden.

Beleuchtete Firmenschilder sollten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr abgeschaltet werden, falls in dieser Zeit vom Betreiber nicht gearbeitet wird bzw. Waren oder Dienstleistungen nicht angeboten werden.

5.5

Die Fassaden von Gebäuden sollten von oben nach unten beleuchtet werden. Bei einer Beleuchtung von unten ist darauf zu achten, dass weniger als zehn Prozent des ausgestrahlten Lichts an der Fassade vorbei in den Himmel strahlt. Die Beleuchtungsstärke sollte auf die Helligkeit der Umgebung und auf den



Reflexionsgrad der zu beleuchtenden Fläche abgestimmt werden. Der letzte Meter der Fassade unter dem Dach ist nicht zu beleuchten.

5.6

Der Betrieb von himmelwärts gerichteten Anlagen, welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktionen von Bauten erfüllen (Skybeamer, Bodenstrahler, Laserscheinwerfer oder ähnliche künstliche Lichtquellen) ist zum Schutz von Arten, Biotopen oder der Landschaft so weit wie möglich einzuschränken.

5.7

Auf eine dekorative Beleuchtung von Gewässern zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr soll verzichtet werden.

6 Empfehlungen für Werbung

6.1

Die Beleuchtung von Objekten und Warenauslagen in Schaufenstern sollte so erfolgen, dass auf der Fläche 1 m vor und über die gesamte Länge der Schaufensterfläche die mittlere Beleuchtungsstärke von 40 Lux nicht überschritten wird.

6.2

Die Leuchtdichte von selbstleuchtenden Werbeanlagen darf maximal 100 cd/m² betragen.

6.3

In der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 6:00 Uhr soll blinkende und/oder bewegte Beleuchtung zu Zwecken der Werbung abgeschaltet werden.

6.4

Beleuchtete Werbeanlagen sollten zwischen 00:00 Uhr und 6:00 Uhr abgeschaltet werden.

7 Abweichungen

Abweichungen von den Punkten 4 bis 6 sind für Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung oder aufgrund baulicher und technischer Notwendigkeiten möglich. Der Grundsatz, künstliches Licht standort- und bedarfsgerecht einzusetzen, um Lichtverschmutzung zu vermeiden, sollte dennoch beachtet werden.

Glossar

Beleuchtungsstärke - Empfängergröße

- Beleuchtungsstärke E_v in Lux (lx)
- beschreibt, welcher Anteil vom Lichtstrom bzw. wie viel Licht von der Lichtquelle auf einem Quadratmeter Fläche des beleuchteten Objekts ankommt gemessen mit einem sogenannten Luxmeter
- Beispiele: klarer Himmel, Sonnenhöhe 16° (Mitteleuropa mittags im Winter) 20.000 lx
- bedeckter Wintertag 3.500 lx
- Dämmerung (Sonne knapp unter Horizont) 750 lx

Farbtemperatur

- Lichtfarbe einer selbstleuchtenden Lichtquelle/ einer Lampe in Kelvin (K)
- < 3300 Kelvin sind die gelbweißes, warmweißes Licht
- 3300 bis 5300 Kelvin neutralweißes, weißes Licht
- > 5300 Kelvin tageslichtähnliches, tageslichtweißes Licht

Farbwiedergabeindex

- Bezeichnung CRI, R oder Ra, Wert zwischen 1 und 100 (= Sonnenlicht)
- Vergleichswert, mit welchem der Farbeindruck eines Leuchtmittels bestimmt werden kann

Full-Cut-Off-Leuchten

Licht wird nur nach unten und nicht über die Horizontale nach oben abgestrahlt, Optimierung der Lichtausbeute und -verteilung (umweltverträglicher Leuchtentyp)

Leuchtdichte

- Lichtstrom, der von einer Fläche ausgestrahlt wird
- Flächenhelligkeit, Lichtstärke/Fläche, Candela pro qm bzw. cd/m²
- Maß für den Helligkeitseindruck, den das Auge von einer leuchtenden oder beleuchteten Fläche hat, empfundene Helligkeit einer Fläche

Lichtfarbe

- Farbe einer selbstleuchtenden Lichtquelle
- spektrale Zusammensetzung des Lichts
- bestimmt durch Farbtemperatur in Kelvin (K)
- Einteilung in 3 Gruppen: Warmweiß, Neutralweiß, Tageslichtweiß



Abb. 1 Straßen-, Wege- und Platzbeleuchtung

(Quelle: Sternestadt Fulda/ Stadt Fulda unter: URL <<https://www.sternestadt-fulda.de/>> Zugriff am 05.02.2000)

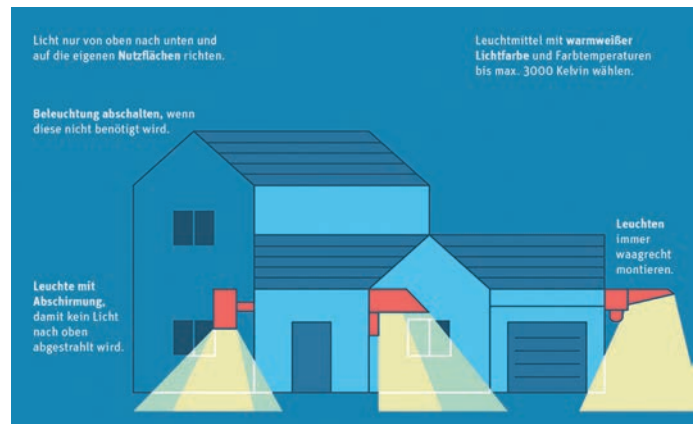


Abb. 2 Private Beleuchtungsmöglichkeiten

(Quelle: Sternestadt Fulda/ Privat unter: URL <<https://www.sternestadt-fulda.de/>> Zugriff am 05.02.2000)



© Stadt Fulda

Ausschreibung der Standplätze für den Saalfelder Wochenmarkt im Zeitraum vom 10.01.2023 bis 30.12.2023

Die Durchführung des Saalfelder Wochenmarktes richtet sich nach den Bestim-



mungen der Saalfelder Marktordnung. Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt zur Besetzung des Saalfelder Wochenmarktes folgende Standplätze aus:

Warengruppe 1	regionale Bauernprodukte	
	Selbsterzeuger	7 Standplätze
	gärtnerische Erzeugnisse	7 Standplätze
Warengruppe 2	Imbissstände	
	Grillhähnchen	1 Standplatz
	Gulaschkanone	1 Standplatz
	Eis	1 Standplatz
	Sonstige	3 Standplätze
Warengruppe 3	Verkauf von Lebensmitteln	
	Fleisch- und Wurstwaren	3 Standplätze
	Geflügel/Kaninchen	3 Standplätze
	Fisch	2 Standplätze
	Teig- und Backwaren	2 Standplätze
	Obst und Gemüse	3 Standplätze
	Milch, Milchprodukte, Käse	2 Standplätze
	Tee und Gewürze	2 Standplätze
	Sonstige	2 Standplätze

Die für die Bewerbung benötigten Formulare erhalten Sie im Internet unter www.saalfeld.de oder in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Gewerbeabteilung, Markt 6, Zi. 2.04, 07318 Saalfeld/Saale.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **30.11.2022** in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Ordnungsamt-Gewerbeabteilung einzureichen.

In den kommenden Jahren sind in der Saalfelder Innenstadt umfangreiche Umbaumaßnahmen geplant. Daher kann es zu Einschränkungen des Marktes kommen, in deren Folge die Zuweisung alternativer Standplätze oder der Wegfall des Markttagess notwendig wird. Dies ist entschädigungsfrei hinzunehmen.

Ausschreibung der Standplätze für die Saalfelder Montagsmärkte am 06.02., 06.03., 03.04., 08.05., 19.06., 03.07., 07.08., 18.09., 02.10. sowie 06.11.2023

Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt zur Besetzung des Saalfelder Montagsmarktes folgende Standplätze aus:

		Anzahl der zu vergebenden Marktstände	Standgröße in lfd. m Frontlänge, max. Standtiefe 3 m
Warengruppe 1	regionale Bauernprodukte (Selbsterzeuger)	2	2 x 2 m
Warengruppe 2	Imbissstände	2	1 x 4 m 1 x 5 m
Warengruppe 3	Verkauf von Lebensmitteln	7	
	Fleisch- und Wurstwaren	2	2 x 3 m
	Tee und Gewürze	1	5 m
	Süßwaren	1	4 m
	Sonstige Lebensmittel	3	1 x 2 m 1 x 4 m 1 x 7 m

Warengruppe 4	Haushaltstextilien	4	
	Gardinen	1	12 m
	Hand- und Tischtücher, Bettwäsche	3	1 x 5 m 2 x 7 m
Warengruppe 5	Textilien und Oberbekleidung	14	
	Damen- und Herrenoberbekleidung	5	2 x 6 m 2 x 7 m 1 x 8 m
	Kinderbekleidung	1	5 m
	Unter-, Nachtwäsche und Miederwaren	6	1 x 3 m 1 x 4 m 2 x 6 m 1 x 7 m 1 x 8 m
	Strümpfe und Socken	1	6 m
	Arbeitsbekleidung	1	8 m
Warengruppe 6	Taschen, Schuhe, Lederwaren, Modeschmuck und Accessoires	12	
	Schuhe	4	1 x 3 m 1 x 5 m 1 x 6 m 1 x 8 m
	Uhren und (Mode)Schmuck, Accessoires	4	1 x 3 m 2 x 4 m 1 x 6 m
	Taschen und Lederwaren Lederpflege	3 1	1 x 5 m 2 x 8 m 1 m
Warengruppe 7	Haushaltswaren, Glas und Porzellan	5	
	Haushaltswaren	1	8 m
	Töpfe und Pfannen	1	6 m
	Sonstige Haushaltswaren	3	3 x 4 m
Warengruppe 8	Sonstiges	15	
	Fellwaren	4	2 x 4 m 2 x 6 m
	Tonträger	1	5 m
	Korbwaren	1	6 m
	Geschenkartikel	3	2 x 3 m 1 x 4 m
	Gesundheitspflege	1	6 m
	Stahlwaren	1	3 m
	Sonstige	4	1 x 2 m 1 x 3 m 2 x 6 m

Die für die Bewerbung benötigten Formulare erhalten Sie im Internet unter www.saalfeld.de oder in der Gewerbeabteilung, Markt 6, Zi. 2.04, 07318 Saalfeld/Saale.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **30.11.2022** in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Ordnungsamt-Gewerbeabteilung einzureichen.

In den kommenden Jahren sind in der Saalfelder Innenstadt umfangreiche Umbaumaßnahmen geplant. Daher kann es zu Einschränkungen des Marktes kommen, in deren Folge die Zuweisung alternativer Standplätze oder der Wegfall des Markttagess notwendig wird. Dies ist entschädigungsfrei hinzunehmen.



INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN

• CARAVANSTELLPLATZ „SCHWARMBLICK“

ALLE INFORMATIONEN ZU STANDORTBESCHREIBUNG, ANFORDERUNGEN, RAHMENBEDINGUNGEN, INHALT DER INTERESSENBEKUNDUNG, ABGABEFRIST UND AUSWAHLVERFAHREN ERHALTEN SIE UNTER WWW.SAALFELD.DE.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Saalfeld/Saale, 04.08.2022

Katasterbereich Saalfeld/Saale
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld/Saale
Tel.: 0361 57 4168-0
E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de

Unser Zeichen: **56096421**

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Kleingeschwenda/A.**
Flur: **0** Flurstück: **332/4, 412/2, 529/3, 555/1**

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom **01.09.2022 bis 30.09.2022**
in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**
Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**
Katasterbereich Saalfeld

Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.

Maren Kruschwitz
Referatsbereichsleiterin
Datenführung

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Saalfeld/Saale, 04.08.2022

Katasterbereich Saalfeld/Saale
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld/Saale
Tel.: 0361 57 4168-0
E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de

Unser Zeichen: **56064121**

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Wittgendorf**
Flur: **2** Flurstück: **281, 282**
Flur: **3** Flurstück: **625, 626, 642, 662, 998/702, 905, 923, 927, 964, 973, 975, 976**

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom **01.09.2022 bis 30.09.2022**
in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**
Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden.



Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.

Maren Kruschwitz
Referatsbereichsleiterin
Datenführung



Leiter/in Wohngeld

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale schreibt die Stelle einer **Leiterin/eines Leiters der Abteilung Wohngeld und Soziales (m/w/d)** zur Besetzung ab 01.02.2023 aus.

Aufgaben:

- Dienst- und Fachaufsicht in den Bereichen
 - Wohngeldbearbeitung
 - Zweckbestimmung und Belegungsbindung von Sozialwohnungen
 - Sozialbestattungen nach Thüringer Bestattungsgesetz
 - Wohnungslosenhilfe
- Mitarbeiterführung
- Haushaltsplanung/-überwachung, Verwaltung von Fördermitteln
- strategische Sozialplanung/konzeptionelle Arbeit
- Initiierung, Moderation und fachliche Begleitung von Netzwerken (freie Träger, Behörden, Institutionen)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Transfer von sozialen Belangen in politischen Gremien und Verwaltung, sowie Anregung von Beschlüssen

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder Sozialmanagement oder gleichwertiger Abschluss (Diplom FH / Bachelor / Master) oder
- Diplom-Verwaltungsbetriebswirt/in (FH) bzw. Public Management (Bachelor)
- Verwaltungskennntnisse
- Führungskompetenz
- hohe Sozialkompetenz

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit mit 39 Wochenstunden zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9c TVöD (VKA).

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) richten Sie bitte **bis zum 31.08.2022** an:

*Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de*

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



**NICHTS Passendes
zum Anziehen???**



**WIR können DIR dabei
behilflich sein ...**

*DEINE Ausbildung zum
Feuerwehrmann (m/w/d)
- mittlerer Dienst -*

weitere Infos über den QR Code oder auf www.saalfeld.de



Bundesfreiwilligendienst in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Was erfüllt mehr, als helfen zu können?

Wir möchten engagierten Freiwilligen die Möglichkeit geben, sich unterstützend in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale einzubringen. Der Bundesfreiwilligendienst dauert 12 Monate. Sie erhalten ein monatliches Taschengeld.

Bei Interesse melden Sie sich bitte in der

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
 Personal- und Organisationsabteilung
 Frau Fritze
 Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de
 Tel. 03671/598223

	Stadtmuseum	Bauhof	Kindergarten Kleingeschwenda	Kindergarten Unterwirschbach
Dienstbeginn	01.11.2022	01.11.2022 oder später		
Anzahl der Stellen	1	4	1	1
Wochenstunden	39,5	21 bis 39,5		
Aufgaben	PC-gestützte Inventarisierung von Museumsgut, Unterstützung bei der Vorbereitung sowie Durchführung von Veranstaltungen und von Angeboten im Bereich Museumspädagogik	umwelt- und naturschutz-orientierte Pflege der Grünflächen, Parkanlagen und Spielplätze	Unterstützung des Fachpersonals	
Anforderungen	offenes und freundliches Auftreten, Zuverlässigkeit und persönliches Engagement			
	PC-Kenntnisse, Bereitschaft zur Arbeit auch an Wochenenden und Feiertagen	handwerkliches Geschick	erweitertes Führungszeugnis	
Bewerbungen bitte bis	30.09.2022	laufend		

AUSBILDUNGSSTART 01.09.2023 BEI DER STADTVERWALTUNG





Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d)
 Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung

was Du brauchst:
 guter Realschulabschluss oder Abitur,
 Interesse für Verwaltungsabläufe, Teamfähigkeit,
 Zuverlässigkeit, sicheres Auftreten



Bewirb Dich bis 31.10.22!

Weitere Infos über den QR-Code oder unter www.saalfeld.de



Termine, Tipps und Informationen

Gemeinschaftsjagdbezirk
Reichmannsdorf/Schmiedefeld

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Reichmannsdorf/Schmiedefeld laden wir alle Jagdgenossen (Grundstücksbesitzer) recht herzlich unter Bekanntgabe des folgenden Tagesordnungsvorschlages

am **Freitag, dem 16.09.2022**
um **19:00 Uhr**
in die **Gaststätte „Zum Goldberg“, Reichmannsdorf, ein.**

Tagesordnung – Vorschlag:

Einlass und Anwesenheit

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Beschluss der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Diskussion und Beschlüsse zum Bericht des Vorstandes, Erläuterung der neuen Mustersatzung der Jagdgenossenschaften
 - 5.1 Beschluss über die Höhe und Verwendung des Reinertrages
 - 5.2. Spendenbeschlüsse
 - 5.3. Beschluss der neuen Mustersatzung der Jagdgenossenschaften für die Jagdgenossenschaft Reichmannsdorf/Schmiedefeld
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenrevision
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das abgelaufene Jagdjahr
9. Diskussion

Diese Versammlung ist nicht öffentlich.

Die neue Mustersatzung wird ab September im Schaukasten der Gemeinde Reichmannsdorf am Rotschnabelnest zur Einsichtnahme aushängen.

Der Vorstand

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld – Einladung zum Bibliotheksfest

Am Samstag, 27.08.2022 findet ab 9:30 Uhr das jährliche Bibliotheksfest statt.

Vom 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr haben wir geöffnet. Neben der Ausleihe von Medien erwarten unsere Leser und Interessierte ein Schnäppchenmarkt im Haus, digitale Angebote können im MediaLab entdeckt und ausprobiert werden, auf dem Bibliothekshof gibt es Mal-, Bastel- und Spielaktionen.

Um 14:30 Uhr präsentieren wir die Kinderveranstaltung „Sommer mit dem kleinen Zauberer“ – ein Mitmach-Theater der Theatergruppe „Stellwerk“ aus Weimar unter dem Motto „Theater, Musik, Begegnungen“ für Kinder, Familien und Junggebliebene.

Ab 18:30 Uhr beginnt unsere Abendveranstaltung. Auf Wunsch unserer Bibliotheksbesucher präsentieren wir einen Poetry-Slam-Abend mit Lisa Stenke, Haya Stein und Dana Galkina. Es moderiert El Simmet. Poetry-Slam – erlaubt ist kein Schnickschnack, sondern ein selbstgeschriebener Text und überzeugender Vortrag innerhalb einer festgelegten Zeit. Und das Besondere dabei - das Publikum fungiert als Schiedsrichter

Eintritt: 10 €
Vorverkauf in der Stadt- und Kreisbibliothek oder an der Abendkasse

Unsere Öffnungszeiten:

Saalfeld		
Montag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Donnerstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Freitag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	9:30 Uhr bis 12:30 Uhr	

Zweigstelle Gorndorf

Montag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Zweigstelle Schmiedefeld

Mittwoch	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
----------	-------------------------

Tag des offenen Denkmals 2022 KulturSpur. Ein Fall für den Denkmalschutz ...

Auch im Jahr 2022 werden die zahlreichen Saalfelder Denkmale wieder ihre Pforten für Besucher aus der Saalestadt und darüber hinaus öffnen. In diesem Jahr steht der Tag des offenen Denkmals unter dem Motto: „KulturSpur. Ein Fall für den Denkmalschutz“. Die Stadt Saalfeld/Saale, die auch als „Steinerne Chronik Thüringens“ weithin bekannt ist, scheint mit ihren vielen Denkmalen prädestiniert dafür zu sein, ist doch ein Stadtrundgang durch die Feengrottenstadt auch ein Rundgang durch die wechselhafte Historie Saalfelds. Dabei



beteiligen sich nicht nur die größten und bekanntesten Wahrzeichen am Veranstaltungstag. Auch die kleinen Schätze der Stadt heißen Interessierte willkommen.

Denkmale sind Zeugen vergangener Geschichten ihrer Bewohner und Erbauer. Ihre Bausubstanz steckt voller Beweismittel. Historische Narben, Ergänzungen und Weiterentwicklungen erzählen viel über ein Bauwerk und seine Bewohner. Das Denkmal selbst kann zum Opfer werden. Der Tag des offenen Denkmals 2022 geht der Frage nach, welche Erkenntnisse und Beweise sich durch die Begutachtung der originalen Denkmalsubstanz gewinnen lassen. Welche Spuren hat menschliches Handeln über die Jahrhunderte hinweg und viele Zeitschichten hindurch hinterlassen? Welche „Taten“ wurden im und am Bau verübt? Und welche Schlüsse zieht die Denkmalpflege daraus?

Am 11. September 2022 lädt Saalfeld ein, der KulturSpur an und in die Denkmale zu folgen. Das Angebot erstreckt sich dabei von den höchsten bis zu den tiefsten Sehenswürdigkeiten. Von den Türmen der Saalfelder Johanneskirche bis in die Tiefen eines Saalfelder Bierkeller. Von den zentralen Orten innerhalb der historischen Altstadt bis zu den Sehenswürdigkeiten des ländlichen Saalfelds, wie der Windmühle Dittrichshütte, Talmühle Wickersdorf und Morassina Schaubergwerk.

Sonderausstellung im Stadtmuseum

Neben Sonderführungen durch das Kloster lädt das Museum zur Besichtigung der Sonderausstellungen **„Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer. Saalfeld und seine Stadtbefestigung“** sowie „Neues von der Kunstsammlung Saalfeld. Zugänge in die Sammlung seit 2008“. Außerdem können das gesamte Haus und auch der mittelalterliche Dachstuhl der einstigen Franziskanerkirche besucht werden.

Offene Denkmale:

11 Uhr Oberes Tor Eröffnung des Tages des offenen Denkmals durch den Posaunenchor Graba

(1) „Alte Post“, Blankenburger Straße 9

ab 10:30 Uhr geöffnet (mit Gastronomie-Service)
Restaurant im historischen Denkmalensemble des Stadtkerns. Auf zwei Ebenen und bis in 14 Metern Tiefe verbergen sich historische Bierkeller aus verschiedenen Zeiten der Gebäudeentwicklung.

Aktionen: stündlich Führungen

(2) Besucherbergwerk Mellestollen/Waldhotel Mellestollen

Wittmannsgereuther Straße 105
11 bis 18 Uhr geöffnet (mit Gastronomie-Service)
In der etwa 1920 angelegten ehemaligen Erzgrube zu Wittmannsgereuth wurde bis 1969 Eisenerz abgebaut.

Aktionen: Führungen nach Bedarf (kostenpflichtig)
Vorträge von erfahrenen Geologen
Mineralausstellung mit Verkauf
Streichelzoo und Abenteuerspielplatz für Kinder

(3) Darrtor, Darrtorstraße 11

9 bis 18 Uhr geöffnet
Ältestes Stadttor aus dem 14. Jahrhundert. Bereits im Mittelalter wurde der Torturm als Gefängnis genutzt. Nach umfangreichen Sanierungsarbeiten ist das Darrtor seit 1998 begehbar. Eine multimediale Ausstellung entführt seit 2021 in die Entwicklung der Rechtsprechung über die Jahrhunderte hinweg.

(4) Feengrotten, Feengrottenweg 2

10 bis 17 Uhr geöffnet | Führungen (kostenpflichtig)
Auf einer Entdeckungsreise kann eine märchenhafte Untertagewelt entdeckt werden.

(5) Gertrudiskirche Graba, An der Gertrudiskirche 1

10 bis 17:30 Uhr geöffnet | 10 Uhr Andacht
Der Altarraum entstand 1503, das Kirchschiff mit Fürstenloge 1778. Besonderes Highlight ist der 7 Meter hohe spätgotische Schnitzaltar von Hans Gottwald um 1515.

Aktionen: 14, 15 und 16 Uhr auf KulturSpur in der

Gertrudiskirche: „Vom Keller bis zum Dach - Spurensuche in der Vergangenheit“

(6) Johanneskirche, Kirchplatz 1

Die Johanneskirche ist eine der größten gotischen Hallenkirchen Thüringens mit Himmelsweise und Türmerstube. Sie wurde 1380 - 1514 erbaut. Die beiden Türme erhielten 1889/90 ihre heutige Gestalt.

Aktionen: 10 Uhr Gottesdienst
11 bis 16:30 Uhr offene Kirche
13 bis 16 Uhr Aufgang in das Türmerstübchen
18 Uhr Chormusik

(7) Katholische Kirche „Corpus Christi“, Pfortenstraße 14

11:30 bis 16 Uhr geöffnet
Die Kirche im neuromanischen Stil wurde 1905/1906 errichtet. Sehenswert sind u. a. der Zelebrationsaltar mit acht Heiligen sowie das Rosettenfenster.

(8) Marienkirche Gorndorf, Ratsgasse 2a

10 bis 12 Uhr geöffnet | 10 Uhr Andacht
Die Marienkirche wurde 1328 erstmals urkundlich erwähnt. Von der ursprünglichen mittelalterlichen Ausstattung ist der große Flügelaltar erhalten geblieben, der 1490 entstand und 1991 - 1996 grundlegend restauriert wurde.

(9) Martinskapelle, Friedensstraße 62

10 bis 16 Uhr geöffnet
Die Martinskapelle, auch Siechenkapelle genannt, wurde im 13. Jahrhundert gebaut. Sie ist ein kulturhistorisch wertvolles Bauwerk und eine Stätte der stillen Andacht (Radfahrkapelle).

(10) Morassina Schaubergwerk & Heilstollen, Schwefelloch 1

10 bis 17 Uhr geöffnet (mit Gastronomie-Service)
Der Altbergbau des ehemaligen Vitriolwerkes Morassina ist entstanden auf der Grundlage bergbaulicher Arbeit und dem Wirken der Natur über Jahrhunderte.

Aktionen: ganztägig Informationen über Gewinnung und Herstellung der Erdfarben
Führungen durch Bergwerk inkl. denkmalgeschütztem Bereich Altbergbau (kostenpflichtig)
14 Uhr Sonderführung „Alexander-von-Humboldt-Führung“ (kostenpflichtig)

(11) Nikolauskapelle Köditz, Kapellenstraße 12

14 Uhr musikalische Andacht
Die im romanischen Stil erbaute Kapelle wurde 1383 erstmal erwähnt. Im Jahr 2000 fand die letzte Sanierung statt.

(12) Oberes Tor, Obere Straße

9 bis 18 Uhr geöffnet
Das Obere Tor ist eines der vier noch erhaltenen Stadttore von Saalfeld. Es stammt aus dem 15. Jahrhundert und bildete den südlichen Zugang zur Stadt. Nach der bautechnischen Sanierung und der Errichtung einer Zuwegung entstand eine multimediale Ausstellung, welche in die Zeit der Kaufleute und Torwächter um 1600 entführt.

(13) Orangerie und Schlosspark, Halbe Gasse 20

10 bis 17 Uhr geöffnet
Die Saalfelder Orangerie gehört zu den bedeutendsten Orangeriebauten Thüringens. Das heutige Gebäude wurde 1713/14 erbaut und in den Jahren 2017/2018 umfassend saniert.

Aktionen: verschiedene Stände und Mitmachangebote durch Gewerbetreibende Saalfelds unter dem Motto „Denkmal-NACH-tag“ (Nachhaltigkeit)

(14) Park und Villa Bergfried (sowie Gärtnerhaus), Bergfried 1

11 bis 17 Uhr geöffnet (mit Gastronomie-Service)
Der Schokoladenfabrikant Dr. Ernst Hüther ließ Dr. Ernst Hüther zwischen 1922 und 1924 erbauen. Die Parkanlage mit Villa, Wirtschaftsgebäuden und japanischen Garten gilt als einmalig in Thüringen.



Aktionen: Führungen Seerosenteich mit Grottenbegehung frei zugängliche Erlebnisausstellung im Willkommenscenter zum Gesamtensemble Park und Villa Bergfried, zur Saalfelder Schokoladenproduktion und zum Leben des Schokoladenfabrikanten Dr. Ernst Hüther

(15) Rektoratsgebäude, Brudergasse 22

Das Rektoratsgebäude wurde 1707 – 1712 errichtet nach Abbruch des desolaten Vorgängerbaus. Das ehemalige Wohnhaus des Schuldirektors/Rektorat der Saalfelder Schule stammt aus der Zeit der Schulnutzung des Ostflügels des Franziskanerklosters.

Aktionen: 11 Uhr Führung

(16) Residenzschloss, Schloßstraße 24

10 bis 16 Uhr geöffnet
1677 – 1710 errichtet, war das barocke Schloss 1680 – 1745 Residenz der Herzöge von Sachsen-Saalfeld. Ab 1919 begann die Umnutzung als Behördenhaus. Heute ist es Sitz des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt.

(17) Schraubenfabrik E. Zehner, Grabaer Straße 1

10 bis 16 Uhr geöffnet
Die Faszination einer komplett erhaltenen, noch arbeitenden und „warmen“ Fabrik mit einmaliger Ausstattung, dem Gewirr von Treibriemen und Transmissionswellen, von Drehautomaten, Schleif- und Bohrmaschinen erleben.

Aktionen: stündliche Führungen durch Prof. Bernhard Mai

(18) Stadtmuseum im Franziskanerkloster, Münzplatz 5

10 bis 17 Uhr geöffnet
Das Saalfelder Stadtmuseum präsentiert mit dem ehemaligen Franziskanerkloster eines der bedeutendsten Baudenkmäler Thüringens. Bedeutendstes „Ausstellungsstück“ ist dabei das Kloster selbst mit Kirche, Kreuzgängen, Funktionsräumen und Dachstuhl aus dem 13. – 16. Jahrhundert.

Aktionen: Führungen in regelmäßigen Abständen
Sonderausstellungen:
„Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer“ – Saalfeld und seine Stadtbefestigung
Neues von der „Kunstsammlung Saalfeld“. Zugänge in die Sammlung seit 2008

(19) Talmühle in Wickersdorf, Nr. 47

10 bis 17 Uhr geöffnet (mit Gastronomie-Service)
Urkundlich im 17. Jahrhundert erwähnt ist die Talmühle Wickersdorf seit 1700 im Besitz der Familie Lang. Die Mahlmühle wurde 1959 stillgelegt und 1967/71 zu Wohnhaus und Pension umgebaut. Ein überschlächtiges Wasserrad mit einem Durchmesser von 4,50 m betreibt das Sägegatter. Derzeit befindet es sich in Restauration, der Betrieb erfolgt elektrisch.

Aktionen: ganztägig Vorführungen

(20) Villa Weidig (ehem. Schützenhaus), Am Weidig 1

10 bis 20 Uhr geöffnet (mit Gastronomie-Service)
1844 wurde das Bauwerk im spätklassizistischen Stil als Schützenhaus errichtet und diente der Stadt auch als offizielles Bürgergesellschaftshaus. Nach 100 Jahren als Veranstaltungsort, wurde es in der Folge als Hort genutzt. Nun ist es seit 2020 wieder als Veranstaltungsort und Gaststätte für die Öffentlichkeit zugänglich.

Aktionen: Vorstellung der Publikation der Forschungsarbeiten von Sebastian Reipsch zu den Schützenhäusern in Thüringen, mit umfangreichen Arbeiten zum Objekt
Fotoausstellung

(21) Windmühle Dittrichshütte, An der Windmühle 2

12 bis 17 Uhr geöffnet (mit Gastronomie-Service)
1865 wurde die Windmühle erbaut und war bis 1954 in Betrieb. In den folgenden Jahren setzte allmählich der Verfall ein. 1972 erwarb die Gemeinde das Objekt und die Mühlenfreunde aus Braunsdorf und Dittrichshütte restaurierten die Mühle. Seit 1981 wird sie als Heimatmuseum genutzt.

Aktionen: Führungen nach Bedarf
Kutschfahrten zur Schneidemühle

Für den Besuch der Denkmale gelten die aktuellen Hygienevorschriften.

Denkmale musikalisch erleben

Eröffnungskonzert Benefiz im Bergfried
09.09.22 | 19 Uhr | Park Bergfried

Gehen Sie auf eine „Musikalische Reise mit der Blue Shark Big Band“.

Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung in der Villa statt.

Denkmal-NACH-Tag

Das Baudenkmal „Orangerie“ ist die wohl einzige als Jugendeinrichtung genutzte Orangerieanlage Deutschlands. Unter dem Thema „Gewächshaus für junge Ideen“ fördert die Bildungszentrum Saalfeld GmbH im Rahmen städtischer Jugendarbeit junges Leben in der Stadt sowie Ideen junger Menschen.

So liegt es nahe, dass auch Existenzgründer hier einen Platz finden, um sich zu verbinden und gemeinsame Ideen auszuarbeiten.

Unter dem Motto „Denkmal-NACH-Tag“ werden am Tag des offenen Denkmals jung denkende und kreative Menschen aus der Region ihre Ideen, mit denen sie im Haupt- oder Nebengewerbe selbstständig sind, präsentieren.

Es wird kreativ-gestalterische Mitmachaktionen sowie Sport für Jung und Alt geben. Naturliebhaber werden begeistert sein, Kunstliebhaber werden garantiert Kunst aus einer anderen Perspektive sehen und Liebhaber von Speis´ und Trank werden auf ihre Kosten kommen. Es wird einige Stationen geben, die aufklären, die den Kopf und Körper beleben und eben zum Nachdenken anregen - getreu dem Motto „Denkmal-NACH-Tag“.

Die „Orangerie“ ist von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Nostalgiefahrten mit dem Oldtimerbus FLEISCHER S5 RU

Auch in diesem Jahr können sich Besucher zum Tag des offenen Denkmals bei einer Rundfahrt mit dem Oldtimerbus FLEISCHER S5 RU vorbei an historischen Bauten und geschichtsträchtigen Schauplätzen durch die Feengrottenstadt chauffieren lassen und dabei ein mobiles Denkmal hautnah erleben. Der Oldtimer, den das ortsansässige Nahverkehrsunternehmen KomBus in liebevoller Kleinarbeit aufbaute, stammt aus dem Jahr 1972, hat 41 Sitzplätze und eine Motorleistung von 190 PS. In den 1970er und 1980er Jahren setzten die Kraftverkehrsbetriebe der ehemaligen DDR Busse dieses Typs im Reiseverkehr ein.

Die Rundfahrten beginnen am 11. September um 13 Uhr an der Haltestelle Markt/Liden und fahren bis 17 Uhr immer zur vollen Stunde ab dieser Haltestelle. Der Fahrpreis für Erwachsene beträgt 1,70 €, für Kinder (vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) 1,10 €. Bitte beachten Sie die aktuellen Bestimmungen zur Maskenpflicht im ÖPNV.

Neue Broschüre zum Saalfelder Franziskanerkloster

Zum wohl bedeutendsten historischen Gebäude der „Steinernen Chronik“ liegt jetzt ein umfangreicher Führer vor. Das ab dem 13. Jahrhundert errichtete ehemalige Saalfelder Franziskanerkloster ist eine der am besten erhaltene Klosteranlage dieses Ordens in ganz Mitteldeutschland. Am südwestlichen Ende der Altstadt gelegen und durch die Brudergasse unmittelbar mit dem Markt verbunden, präsentiert sich der in den 1990er-Jahren komplett sanierte einstige Klosterkomplex, das heutige Stadtmuseum, als ein geschichtliches, kulturelles und touristisches Kleinod von herausragender Bedeutung.

Auf knapp 100 Seiten und unter Einbeziehung neuester archäologischer und historischer Erkenntnisse stellt Museumsdirektor Dr. Dirk Henning die komplexe Architekturgeschichte des einstigen Klosters vor. Mehr als 70 Abbildungen



zeigen bekannte, aber auch bislang weithin unbekannte Ansichten und Details dieses ganz besonderen Bauwerks.

„Das Saalfelder Franziskanerkloster. Eine kurze Bau- und Nutzungsgeschichte“ erscheint als Sonderband 14 der „Saalfelder Museumsreihe“. Er ist ab sofort im Stadtmuseum sowie in der Thalia-Buchhandlung am Saalfelder Markt erhältlich.



DAS SAALFELDER FRANZISKANERKLOSTER

Eine kurze Bau- und Nutzungsgeschichte

Dirk Henning



Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,
ich lade Sie hiermit zur Ordentlichen Mitgliederversammlung für das Jahr 2021 ein. Diese findet am Dienstag (Feiertag), 20.09.2022, um 11.00 Uhr, bei Beschlussunfähigkeit, um 11.15 Uhr, mit gleicher Tagesordnung, in der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Alters- und Ehrenabteilung
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Nachreichung Berufung / Beförderung
10. Sonstiges
11. Verabschiedung

Im Anschluss laden wir zum Mittagessen mit Roulade und Thüringer Klößen ein. Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Martin Mende
Vorsitzender

TAG DER OFFENEN TORE



DIENSTAG, 20.09.2022

14:00 - 17:00

Am Feiertag zur Feuerwehr mit:

- Kinderprogramm
- Schauvorführungen
- Technikschaу
- Feuerwehr-Museum
- Speisen und Getränken



**Freiwillige Feuerwehr Saalfeld-Schmiedefeld
Feuerwehrverein Schmiedefeld e.V.**

Eisenwerkstraße 5 | 07318 Saalfeld/Saale OT Schmiedefeld
www.112-schmiedefeld.de



SCHWIMM DICH GESUND

in der Saalfelder Schwimmhalle
ab 5. September 2022



- Öffnungszeiten: www.saalfelder-baeder.de •
- neue Kurse ab 5. September 2022 •

Kelzstraße 27 • 07318 Saalfeld /Saale • Tel. 03671 - 2017 • www.saalfelder-baeder.de



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 14.07.2022

Beschluss Nr. P 13/2022 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 09.06.2022

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.06.2022 wird genehmigt.

Wahl Nr. 2/2022 Wahl von Ortssprechern für die Ortsteile

Der Stadtrat wählt folgende Mitglieder des Stadtrates als Sprecher für die Ortsteile unserer Stadt:

Herrn Steffen Heinzelmann	für Rudolstadt
Herrn Michael Stockheim	für Cumbach
Herrn Dr. Lutz Unbehaun	für Volkstedt
Frau Elke Träupmann	für Schwarza
Herrn Harry Weidmann	für Pflanzwirbach
Herrn Herbert Wirkner	für Mörla
Frau Charlotte Strunk	für Schaala

Beschluss Nr. 60/2022 Zuschuss SAALEMAXX

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister gegenüber dem Wirtschaftsprüfer der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH eine Bestätigung zur Umwandlung des Gesellschafterdarlehens aus 2021 in Höhe von 950 TEUR in einen Zuschuss abzugeben. Zusätzlich sollen der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH 48 TEUR als Zuschuss zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021 gewährt werden.

Beschluss Nr. 68/2022 Ergänzungssatzung „Kirchremda – östlicher Ortsrand“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (ErgS Kirchremda-öO)

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt gemäß § 2 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Kirchremda – östlicher Ortsrand“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (ErgS Kirchremda-öO) in der Flur 1 der Gemarkung Kirchremda. Ziel des Satzungsverfahrens ist die Einbeziehung der Flächen im Geltungsbereich der Satzung in den bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Bebauung.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Kirchremda“,
- im Osten durch die kommunale Wegeparzelle 93, Flur 2,
- im Süden durch das als Grünland genutzte Grundstück 13, Flur 1 und
- im Westen durch das Grundstück Kirchremda 10a.

Beschluss Nr. 61/2022 Öffentliche Ausschreibung des Nutzungsrechts an einer unvermessenen Teilfläche des Grundstücks 199/5, Flur 2, Rudolstadt (Taxi-/Mobilitätszentrale Anger 5)

Der Stadtrat beschließt, ein Nutzungsrecht für eine Taxi-/Mobilitätszentrale für die mit dem ehemaligen Verkehrshaus Anger 5 in Rudolstadt bebaute, unvermessene Teilfläche von ca. 350 m² des städtischen Grundstücks 199/5 mit einer Größe von 15.765 m², gelegen in der Flur 2 der Gemarkung Rudolstadt, eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt, Blatt Nr. 3800, eingetragener Eigentümer: Stadt Rudolstadt, öffentlich auszuschreiben.

Beschluss Nr. 73/2022 1. Ergänzung Deckung überplanmäßige Ausgaben Sicherung Stiftsgasse 40, Erneuerung Straßenbeleuchtungsanlagen und Mehrkosten Dorfgemeinschaftshaus Milbitz

Der Stadtrat beschließt die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 776.350 € aus der allgemeinen Rücklage für folgende Haushaltsstellen:

Als endgültige Deckungen:

6700.004.9400	50.000 €	Straßenbeleuchtung Weimarische Straße
6700.012.9400	36.000 €	Straßenbeleuchtung Kleiner Damm
6700.9400	14.700 €	Straßenbeleuchtung Käthe-Kollwitz-Straße
76008.9400	44.000 €	Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Milbitz

Sowie als vorläufige Deckungen:

21340.9400	23.800 €	Schillerschule – Pumpenerneuerung
6150.014.9400	40.000 €	Sicherung Parkrestaurant
6150.104.9400	130.000 €	Sicherung Stiftsgasse 40
6300.002.9400	203.000 €	Ammelstädt Rückzahlung Fördermittel
6316.9400	85.000 €	Bushaltestellen, GS Schwarza, Am Anger
21100.9350	} 149.850 €	Fördermittel Nachförderung GanztagsInvest für die GS Sommer, GS Remda, GS Schwarza
21130.9350		
21150.9350		
21130.9351		
21150.9351		

Die Begründungen und Hinweise in der Problembeschreibung sind Bestandteil des Vorlagentextes. Sind Förderbescheide Grundlage der Beschaffungen, dürfen Auftragsvergaben nur nach deren Vorliegen durch den Bürgermeister ausgelöst werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Rudolstadt für das Kalenderjahr 2022

Die Stadt Rudolstadt gibt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794, folgendes bekannt:

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre.

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2022 für die Grundsteuer A und B werden für das Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel an die Hebesätze für das Gebiet der ehemaligen Stadt Rudolstadt angepasst und betragen nunmehr einheitlich:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A)	295 v. Hundert
Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	402 v. Hundert

Die Hebesätze werden in der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern – Hebesatzsatzung (RuHebaS) vom 02.02.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 03/2022 vom 17.02.2022, festgesetzt.



Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- und Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die Öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2022 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid, wie im Feld „Fälligkeiten der Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten. Die Grundsteuern sind wie folgt fällig:

1. Zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November** zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung finden.
2. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
3. Am 01. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Rudolstadt benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Grundsteuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldern oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt zu erheben. Des Weiteren kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung eingelegt werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadt-rudolstadt@rudolstadt.de-mail.de. Bei der Versendung einer De-Mail sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.rudolstadt.de im Impressum zu finden sind. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Rudolstadt, den 10.08.2022

J. Reichl
Bürgermeister

(Siegel)

Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach § 42 Grundsteuergesetz (GrStG)

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Pößneck kein Einheitswert festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- und Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage). Die Grundsteuer B wird nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Veränderungen ergeben (z.B. Modernisierung, Änderung der Wohn- oder Nutzfläche, Schaffung von PKW-Stellplätzen etc.), so ist durch die Steuerschuldner oder deren Beauftragte (Verwalter) eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dies gilt für bauliche Veränderungen, die bis zum 31.12.2021 abgeschlossen wurden.

Die Vordrucke zur Erklärung der Ersatzbemessungsgrundlage können bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet Steuern, Markt 7, 07407 Rudolstadt schriftlich, telefonisch unter der Telefonnummer 03672 486-215 oder durch E-Mail unter steuern@rudolstadt.de angefordert werden.

M. Melior
Sachgebiet Steuern

Ausschreibung der Standplätze für den Rudolstädter Wochenmarkt für das Jahr 2023

Die Stadt beabsichtigt, die Standplätze zum Wochenmarkt für den Marktzeitraum vom 11. Januar 2023 bis 23. Dezember 2023 zu vergeben.

Gemäß der Rudolstädter Marktsatzung betreibt die Stadt Rudolstadt Märkte als öffentliche Einrichtungen.

Marktzeiten:

am Mittwoch von 7.00 bis 16.00 Uhr
am Sonnabend von 7.00 bis 12.00 Uhr

Für den Marktzeitraum 11. Januar 2023 bis 23. Dezember 2023 können ab dem 01. September 2022 Anträge auf Vergabe eines Standplatzes gestellt werden. Diese Anträge sind online unter www.rudolstadt.de bzw. im Fachdienst Gewerbe und Marktwesen oder im Bürgerservice zu erhalten.

Die Durchführung des Rudolstädter Wochenmarktes und die Vergabe der Standplätze richten sich nach den Bestimmungen der Rudolstädter Marktsatzung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **31.10.2022** an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Gewerbe und Marktwesen, Markt 7, 07407 Rudolstadt.

Wochenmarkt am Mittwoch

regionale Bauernprodukte

Selbsterzeuger 8 Standplätze
gärtnerische Erzeugnisse 3 Standplätze

Imbissstände

Bratwurststände 2 Standplätze
Street Food/Imbisswagen 5 Standplätze

Verkauf von Lebensmitteln

Fleisch- und Wurstwaren 6 Standplätze
Fisch 2 Standplätze
Teig- und Backwaren 2 Standplätze
Obst und Gemüse 3 Standplätze
Milch, Milchprodukte, Käse 2 Standplätze
Tee, Gewürze, Süßigkeiten o.ä. 2 Standplätze

Haushaltstextilien

Gardinen 1 Standplatz
Bettwäsche, Handtücher, Tischwäsche 2 Standplätze

Textilien

Kinderbekleidung 1 Standplatz
Unter- und Nachtwäsche, Miederwaren 5 Standplätze
Arbeitsbekleidung 1 Standplatz
Damen- und Herrenbekleidung 4 Standplätze

Taschen, Schuhe, Lederwaren, Modeschmuck, Accessoires

Schuhe 2 Standplätze
Taschen und Lederwaren 2 Standplätze
Modeschmuck, Accessoires 2 Standplätze

Glas, Keramik und Haushaltswaren

Kurz- und Haushaltswaren 2 Standplätze
Glas und Keramik 1 Standplatz
Töpfe, Pfannen 1 Standplatz

Sonstiges

Fellwaren 1 Standplatz
Korb- und Holzwaren 1 Standplatz
Kosmetik und Reinigungsmittel 1 Standplatz



Wochenmarkt am Samstag

regionale Bauernprodukte

Selbsterzeuger 8 Standplätze
gärtnerische Erzeugnisse 2 Standplätze

Imbissstände

Bratwurststände 1 Standplatz

Verkauf von Lebensmitteln

Fleisch- und Wurstwaren 4 Standplätze
Obst, Gemüse 1 Standplatz
Milch, Milchprodukte, Käse 1 Standplatz
Teig- und Backwaren 1 Standplatz

Dornheim
Fachdienstleiter
Fachdienst Gewerbe und Marktwesen

Ausschreibung Rudolstadt-Festival 2023

Die Stadt Rudolstadt veranstaltet in der Zeit vom 6. bis 9. Juli 2023 das Rudolstadt-Festival.

Interessenten für folgende Leistungen werden gebeten, sich vom

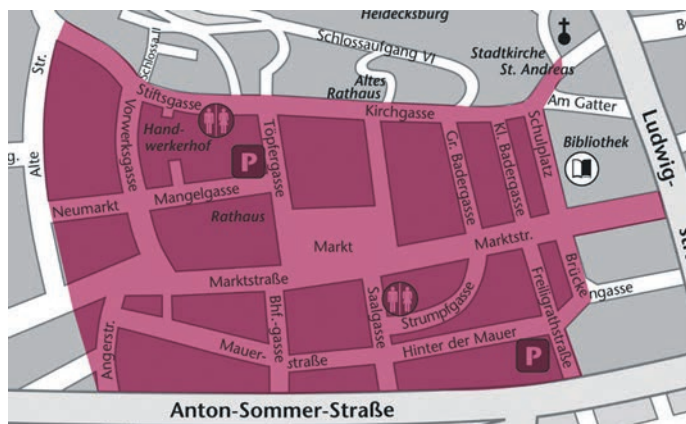
1. Oktober bis 30. November 2022

bei der Stadt Rudolstadt, Fachdienst Kultur, Tourismus, Jugend und Sport, Markt 7, 07407 Rudolstadt oder an die E-Mail handel@rudolstadt-festival.de zu bewerben:

- Verkauf von süßem und deftigem Kalt- und Warmimbiss
- Verkauf von Obst, Gemüse, Backwaren, Milch- und Käseprodukten, sowie Süßwaren
- Verkauf von festivaltypischen Produkten
- Verkauf von Schmuck, Kleidung, Keramik, Glas und vergleichbaren Produkten

Alle Bewerber legen ihrer Bewerbung bitte Fotos der Ware und des Standes bei. Imbissanbieter ergänzen Ihre Unterlagen um eine Preisliste.

Neben den Bewerbern für die Stellflächen in und an den drei Festivalbereichen (Heidecksburg, Innenstadt und Heinepark) sind auch die Anlieger mit Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieben aufgerufen, einen formlosen Antrag zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem jeweiligen Objekt einzureichen.



Geltungsbereich Innenstadt

Öffentliche Ausschreibung

Nutzungsrecht an einer unvermessenen Teilfläche des Grundstücks 199/5, Flur 2, Rudolstadt (Taxi-/Mobilitätszentrale Anger 5)

Die Stadt Rudolstadt schreibt öffentlich die mit einem Gebäude (ehemaliges Verkehrshaus) bebaute Teilfläche des Grundstücks Anger 5 zur Einräumung eines Nutzungsrechts (durch Pacht- bzw. Erbbaurechtsvertrag) aus:

Flurstück: 199/5
Gemarkung, Flur: Rudolstadt, 2
Größe Teilfläche: ca. 350 m² (unvermessene Teilfläche)
Pachtzins: 1.540 EUR/Jahr (Netto) (siehe ausführliche Ausschreibungsbedingungen)

Ausführliche Informationen zum Ausschreibungsobjekt und den Ausschreibungsbedingungen stehen im Internet unter der Adresse www.rudolstadt.de/leben/bauen-und-wohnen/wohnungs-immobilienmarkt/vermietung-verkauf-von-kommunalen-liegenschaften zur Verfügung.

SG Liegenschaften

- Ende des amtlichen Teil -

Bekanntmachungen anderer Behörden/Sonstiges

Jagdgenossenschaft Ober-, Unterpreilipp und Schloßkulum

Bekanntmachung

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Ober-, Unterpreilipp und Schloßkulum vom 05.08.2022 werden gemäß der Satzung der JG für die Jagdjahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 hiermit bekannt gemacht.

Die nachstehenden Beschlüsse sind nach doppelter Mehrheit gefasst worden:
Tagesordnungspunkt 4: Entlastung des Vorstandes (einstimmig)
Tagesordnungspunkt 5: Entlastung des Kassenführers (einstimmig)
Tagesordnungspunkt 6: Die Auszahlung des Reinertrages für die genannten Jagdjahre wurde mehrheitlich festgelegt und beschlossen.

Der Betrag wird auf formlosen schriftlichen Antrag des Jagdgenossen beim Jagdvorsteher unbar ausgezahlt. Der Antrag hat Name des JG sowie Kontonummer zu enthalten. Eigentum muss bei Unklarheit vom JG nachgewiesen werden.

Tagesordnungspunkt 7: Es wurde beschlossen den Pachtvertrag mit dem jetzigen Pächter zu verlängern (einstimmig)
Tagesordnungspunkt 8: Beschluss zur Übernahme der neuen Satzung

Rudolstadt 09.08.2022

Der Jagdvorstand
Jagdvorsteher
Reiner Winter, Oberpreilipp 11, 07407 Rudolstadt



Termine 2022

Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen

Die Bürgerinnen und Bürger der Rudolstädter Ortsteile werden jährlich zu einer Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Verwaltung informieren über Probleme und aktuelle Vorhaben. Fragen und Hinweise der Einwohner werden entgegengenommen und – soweit möglich – direkt erörtert.

Neubaugebiete Volkstedt-West, Schwarza Nord
Donnerstag, 08.09.2022, 19.00 Uhr, Freizeittreff Regenbogen

Teichel, Ammelstädt, Geitersdorf, Haufeld, Milbitz, Teichröda, Treppendorf
Dienstag, 13.09.2022, 19.00 Uhr, Rathaus Teichel

Volkstedt
Mittwoch, 21.09.2022, 19.00 Uhr, Aula Musikschule

Mörla
Dienstag, 04.10.2022, 19.00 Uhr, Gasthaus Hodes, Vereinszimmer

Alt-Schwarza
Donnerstag, 06.10.2022, 19.00 Uhr, Aula Grundschule Schwarza

Schaala
Mittwoch, 12.10.2022, 19.00 Uhr, Mehrzweckhalle Schaala

Oberpreilipp
Montag, 17.10.2022, 19.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Keilhau, Eichfeld
Mittwoch, 19.10.2022, 19.00 Uhr, Gemeindehaus Eichfeld

Unterpreilipp
Montag, 24.10.2022, 19.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Remda, Breitenheerda, Eschdorf, Heilsberg, Sundremda
Mittwoch, 26.10.2022, 19.00 Uhr, Haus der Vereine Remda

Pflanzwirbach
Mittwoch, 02.11.2022, 19.00 Uhr, Räume Heimatverein

Lichstedt
Dienstag, 08.11.2022, 19.00 Uhr, Feuerwehrhaus

Stadtzentrum, Cumbach, Rudolstadt-Ost
Donnerstag, 10.11.2022, 19.00 Uhr, Sitzungssaal Rathaus

Vor Ort gelten die aktuellen Schutzmaßnahmen sowie Hygieneregeln.
Gern nimmt bereits im Vorfeld Ihr Ortsteilbürgermeister beziehungsweise der Ortsteilbeauftragte der Stadtverwaltung Ihre Fragen und Hinweise entgegen.

wir suchen

stadtentwicklungsgesellschaft
rudolstadt

Geschäftsführer*in (w|m|d) für Stadtentwicklung und Stadtsanierung

Die SER ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadt Rudolstadt und wirkt seit über 25 Jahren erfolgreich an der Stadtentwicklung mit. Die Gesellschaft soll in den nächsten Jahren verstärkt in den Bereichen Sanierungsträgertätigkeit, Citymanagement und Projektentwicklung städtebaulich wichtiger Immobilien im Stadtgebiet von Rudolstadt und den Ortsteilen mitwirken und hier sichtbare Impulse für die weitere Stadtentwicklung setzen.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Vollständige Ausschreibung:

jobs.rudolstadt.de

citymanagement-rudolstadt.de

NACHRUF

Der Mitbegründer und Ehrenvorsitzende
des Seniorenbeirates in Rudolstadt

Konrad Eberitzsch

ist am 6. August 2022 im Alter von 86 Jahren
verstorben.

1994 brachte er die Gründung des Seniorenbeirats mit auf den Weg. Zunächst agierte er als stellvertretender Vorsitzender und übernahm von 1999 bis 2018 den Vorsitz im Beirat. Konrad Eberitzsch hat wesentlich die Seniorenarbeit in der Stadt beeinflusst. Aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Seniorenbeirats wurde er 2019 zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Wir trauern um ihn.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Jörg Reichl Hannelies Schrodetzki Herbert Wirkner
Bürgermeister Vorsitzende Vorsitzender
des Seniorenbeirats des Stadtrats

volltreffer

neu neu

Band 6
der Reihe zur
Regionalgeschichte

Vor dreihundert Jahren wurde das erste öffentliche Vogelschießen auf dem Anger in Rudolstadt durchgeführt und noch heute treffen Menschen unvermindert aus allen Bevölkerungsschichten zusammen, die sich dem Stämmen, der Kurzweil und der Ablenkung vom Alltag durch einen bunten Mix aus Veranstaltungen und Angeboten hingeben. Tauchen Sie ein, in die wechselvolle, reich bebilderte Geschichte dieses Rudolstädter Traditions-volkstestes.

116 Seiten — 18 Euro



Hier
erhältlich



> Tourist-Information
> Schillerhaus
> Thalia-Buchhandlung



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 06.07.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen Bad Blankenburg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Grün einen aufgerichteten hersehenden goldenen Löwen mit roter Zunge und Bewehrung.
- (2) Die Flagge der Stadt ist grün - gelb.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift

- a) im oberen Halbbogen: Thüringen
- b) im unteren Halbbogen: Stadt Bad Blankenburg

und zeigt das unter Absatz 1 beschriebene Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Bad Blankenburg
2. Ortsteil Kleingölitz
3. Ortsteil Großgölitz
4. Ortsteil Cordobang
5. Ortsteil Fröbitz
6. Ortsteil Böhlscheiben
7. Ortsteil Zeigerheim
8. Ortsteil Watzdorf
9. Ortsteil Oberwirschbach

Die Ortsteile Nr. 2 bis 9 führen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die Ortsteile Böhlscheiben, Zeigerheim, Watzdorf und Oberwirschbach erhalten gemäß § 45 ThürKO eine Ortsteilverfassung.
- (2) a) Die Ortsteile Cordobang und Fröbitz erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Cordobang.
- b) Die Ortsteile Klein- und Großgölitz erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß

§ 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Gölitz.

- (3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (vgl. Anlage).
- (4) In den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Ortsteilen mit Ortsteilverfassung werden ein Ortsteilbürgermeister und ein Ortsteilrat gewählt.
- (5) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg gewählt.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
 - b) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs.3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

· Gölitz	4 Mitglieder
· Cordobang	4 Mitglieder
· Böhlscheiben	4 Mitglieder
· Zeigerheim	4 Mitglieder
· Watzdorf	4 Mitglieder
· Oberwirschbach	4 Mitglieder

Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt Bad Blankenburg von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten an Werktagen ab der Einberufung der Bürgerversammlung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bis zum Werktag vor ihrer Durchführung zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahl-



geschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.

- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
 - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
 - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Diese ist nach dem Bericht des Bürgermeisters auf die Tagesordnung zu setzen. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden. Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und Anschrift berechtigt, höchstens zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zum Thema zu stellen. Je Fragesteller werden bis zu fünf Minuten Rederecht gewährt. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang schriftlich oder in der folgenden Stadtratssitzung. Neben dem Fragesteller erhalten die Stadtratsmitglieder die Antwort über das Ratsinformationssystem oder per Mail.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. Für das Amt des Vorsitzenden besteht eine Neutralitätspflicht.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.



(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 10 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO. Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

Die Regelungen zu Ehrenbezeichnungen wird gesondert in der Satzung über Ehrungen in der Stadt Bad Blankenburg geregelt.

§ 13 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 62,50 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,62 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Stimmberechtigte Stellvertreter von abwesenden Ausschussmitgliedern erhalten bei Anwesenheit in der entsprechenden Sitzung das Sitzungsgeld des ordentlichen Ausschussmitgliedes.

Das Stadtratsmitglied kann schriftlich gegenüber der Stadt ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten. Dies ist schriftlich der Stadtverwaltung Bad Blankenburg mitzuteilen.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Gesamtverdienstaufschlagspauschale ist auf 150,00 € pro Monat begrenzt. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 17:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2 und 3) entsprechend. Ein Anspruch auf einen Sockelbetrag besteht nicht. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Wahlhelferentschädigungsatzung.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten der Vorsitzende des Stadtrates und die Vorsitzenden des Ausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Göllitz, Cordobang, Böhlscheiben, Oberwirsch, Watzdorf und Zeigerheim je 151,93 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 274,33 Euro,
- der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten von 98,76 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(7) Die Zahlung der unter Abs. 1 bis 5 aufgeführten Aufwandsentschädigungen erfolgt quartalsweise.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung in dem vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gemeinsam mit den Städten Bad Blankenburg, Saalfeld/Saale und Rudolstadt herausgegebenen Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Bad Blankenburg, Apostelgasse 2
2. Bad Blankenburg, Siedlung (Bushaltestelle Straße der Deutschen Einheit)
3. Watzdorf, Bushäuschen
4. Cordobang, Bushäuschen
5. Fröbitz, Bushäuschen
6. Böhlscheiben, Bushäuschen
7. Großgölitz, Bushäuschen
8. Kleingölitz, Dorfgemeinschaftshaus
9. Oberwirsch, Anger
10. Zeigerheim, Dorfplatz

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachge-



holt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Bad Blankenburg, Apostelgasse 2
2. Bad Blankenburg, Siedlung (Bushaltestelle Straße der Deutschen Einheit)
3. Watzdorf, Bushäuschen
4. Cordobang, Bushäuschen
5. Fröbitz, Bushäuschen
6. Böhlscheiben, Bushäuschen
7. Großgölitz, Bushäuschen
8. Kleingölitz, Dorfgemeinschaftshaus
10. Oberwirbach, Anger
11. Zeigerheim, Dorfplatz

Für Sitzungen der Ortsteilräte gelten nur die Verkündungstafeln des jeweiligen Ortsteils.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche)

Bekanntmachungen gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.03.2015 mit der 1. Änderung vom 21.05.2019 und 2. Änderung vom 28.02.2020 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 29.07.2022

Stadt Bad Blankenburg

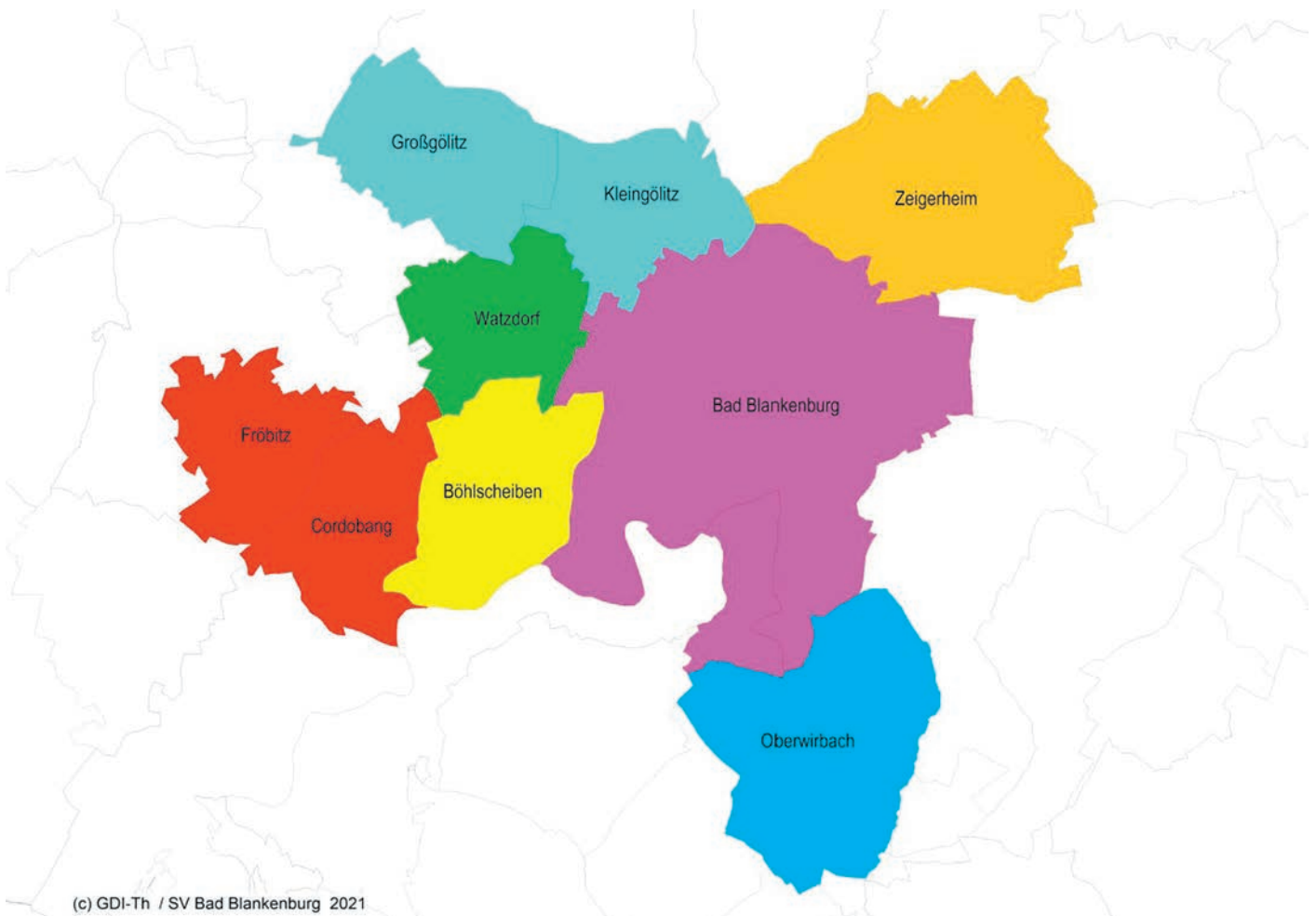
Mike George
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Karte räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung

Anlage Karte räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung





Kostensatzung

zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Blankenburg (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs.2 Nr.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87) der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg am 18.05.2022 folgende Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung beschlossen:

§1 Kostenpflicht

- (1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen entstehenden Aufwendungen verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

§2 Kostenmaßstab und Kostenhöhe

- (1) Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.
- (2) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

§3 Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

§4 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum ersten eines jeden Monats.
- (2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§5 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Blankenburg
Bad Blankenburg, den 11.08.2022

i. V. R. v. Fritsch - Henze

Regina Freifrau von Fritsch-Henze (Siegel)
2. Beigeordnete

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Blankenburg (Obdachlosenunterkunftssatzung)

Aufgrund der §§ 1-7, 10 und 12-16 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229,254) und der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Obdachlose (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Bad Blankenburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume; nachstehend - Unterkünfte - genannt.
Solange die Unterkünfte als Obdachlosenunterkunft genutzt werden, sind sie eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten; nachstehend - Benutzer - genannt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen möglich.
- (3) Verlegungen von Personen innerhalb der Unterkunft gelten als innerbetriebliche Maßnahme der Leitung der Einrichtung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung oder dem Auszug des Benutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen,



wenn ihnen die Stadt Bad Blankenburg eine angemessene Wohnung vermittelt/nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.

§ 4

Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet,
 - die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
 - im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten,
 - Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume der Stadt unverzüglich mitzuteilen und
 - die zugewiesenen Räume nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten, an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bad Blankenburg vorgenommen werden.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Blankenburg, wenn er
 - ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, daß er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 2 und 3 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Bad Blankenburg insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen, die insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Grundsätze ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie der Nachbarschaft berücksichtigen, erteilt werden.
- (7) Die Zustimmung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer die Auflagen nicht einhält.
- (8) Hat der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Bad Blankenburg auf Kosten des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Bad Blankenburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in den Unterkünften einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.
- (10) Die Beauftragten der Stadt Bad Blankenburg sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Bad Blankenburg auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Die Stadt Bad Blankenburg wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Bad Blankenburg zu beseitigen.

§ 6

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Sie haben die von der Stadt Bad Blankenburg erlassenen Hausordnungen und die Anweisungen des Betreuungspersonals der Unterkunft zu beachten.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch etwaige vom Benutzer auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bad Blankenburg oder einem Benutzernachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Bad Blankenburg auf seine Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen des § 5 Abs. 3.
- (2) Die Stadt Bad Blankenburg haftet gegenüber den Benutzern und Besuchern der Unterkunft nur für Schäden, die ihre Organe und ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer und Besucher einer Unterkunft gegenseitig zufügen, haftet die Stadt Bad Blankenburg nicht.

§ 9

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.



§ 10 Benutzungskosten

Für die Benutzung der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

§ 12 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Blankenburg
Bad Blankenburg, den 11.08.2022

i. V. R. v. Fritsch - Henze

Regina Freifrau von Fritsch-Henze (Siegel)
2. Beigeordnete

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg einschließlich ihrer Ortsteile (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022, (GVBl. S. 87)), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I, S. 922) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 06.07.2022 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg einschließlich ihrer Ortsteile (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Blankenburg innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Regelungen der Werbeanlagensatzung bleiben unberührt.

§2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Bad Blankenburg.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
 8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.
- (6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
 - d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.



Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt.
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
 6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gegenüber der Stadt anzeigepflichtig.

§6

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabflussrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§8

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicher-



heitsleistung beglichen werden.

- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
 - Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
 - entgegen § 6 Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält oder
 - entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder die Anlage nicht unverzüglich beseitigt, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I, S. 4607) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 07.10.2002 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 29.07.2022
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Bad Blankenburg (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991, zuletzt geändert

durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung vom 06.07.2022 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt Bad Blankenburg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet Bad Blankenburg mit allen Ortsteilen.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem anerkannten Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig sind entsprechend Abs. 1 auch Besitzer und Eigentümer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben. Diese Wohneinheiten sind definiert als Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die ausschließlich selbst vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehepartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden, sog. Jahresbeitragspflichtige. Gleiches gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zur entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt werden.
- (3) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und der öffentliche Personennahverkehr genutzt oder Veranstaltungen besucht werden.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
- für Personen ab 18 Jahren: 2,00 Euro
 - für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren: 1,00 Euro
 - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.
- (2) Von Jahresbeitragspflichtigen wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr ein pauschaler Jahreskurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht nach § 4 (1) entsteht mit dem Eintreffen des Gastes im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig und ist sofort in voller Höhe für die gesamte Zeit des Auf-



enthalt im Erhebungsgebiet an den nach § 11 Abs. 3 zu dessen Einzug Verpflichteten zu entrichten.

- (3) Die Jahresbeitragspflicht nach § 4 (2) entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- oder Eigentumsübergang. Die Pauschale nach § 5 (2) wird mit gesondertem Bescheid erhoben, der auch für die Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres, bei einer Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 7 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung der Beitragspflicht sind befreit:
- Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
 - Personen, soweit sie sich nicht länger als einen Tag (gem. § 6, Abs. 1) im Erholungsgebiet aufhalten; Übernachtungsgäste.
 - Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
- erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 SGB, XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in vollständiger Höhe tragen;
 - Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 SGB XII mit mindestens fünfzig Prozent Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird;
 - bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 8 Ermäßigung des Beitrages

In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Stadt Bad Blankenburg auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.

§ 9 Meldeerklärung und Gästekarte

- (1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgegebenen Angaben – spätestens am Tag nach seiner Anreise – gegenüber dem/der Unterkunftgeber/in neben seinen persönlichen Angaben den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag zu erklären und einen entsprechenden „Meldeschein“ zu unterschreiben.
- (2) Bei Beanspruchung von Befreiungen oder Ermäßigungen, sind die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen und durch Unterschrift formlos zu bestätigen.
- (3) Der/die Unterkunftgeber/in ist verpflichtet, – nach Erhalt der benötigten Angaben vom Gast, ebenfalls spätestens am Tag nach Anreise – eine auf den Namen des Gastes lautende Gästekarte auszustellen. Eine Gästecard erhält nur, wer Kurbeitrag im Sinne des § 5 zahlt.
- (4) Die Gästecard beinhaltet die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Bereich des Schwarztales und des Städtedreiecks.
- (5) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Gastes ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (6) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und bei der Teilnahme an für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die in § 15 genannte Stelle ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

- (7) Der Verlust einer Gästekarte ist durch den Gast bei der in § 15 genannten Stelle anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
- (8) Einwohner und Personen, die gemäß § 7 von der Kurbeitragspflicht befreit sind, erhalten keine Gästekarte.
- (9) Jahresbeitragspflichtige müssen ihren Aufenthalt bei der Stadt Bad Blankenburg 1 malig anzeigen. Sie sind zur Auskunft verpflichtet.
- (10) Jahresbeitragspflichtige nach § 4 (2) können sich gegen Vorlage des Zahlungsnachweises für 14 Tage ohne Unterbrechung im Kalenderjahr bei der ausgebenden Stelle eine Gästekarte ausstellen lassen.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrages

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag an die in § 15 genannte Stelle erstattet. Die Rückzahlung der Restzahlung erfolgt an den Inhaber der Gästekarte. Voraussetzung ist die unverzügliche Rückgabe an die, unter § 15 genannten Stelle. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 1 Monat nach der Abreise.

§ 11 Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber/innen

- (1) Unterkunftgeber sind alle gewerblichen Wohnungsvermieter, Inhaber von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für Inhaber von Campingplätzen.
- (2) Unverzüglich nach Aufnahme einer Betätigung als Unterkunftgeber hat sich dieser bei der in § 15 genannten Stelle entsprechend erfassen zu lassen.
- (3) Unterkunftgeber sind verpflichtet, Meldescheine auszufüllen, Gästekarten auszustellen, die von der aufgenommenen Person zu zahlende Kurbeiträge einzuziehen und an die in § 15 genannte Stelle abzuführen.
- (4) Zur Erfüllung der Melde-, Einziehungs- und Abführungspflichten ist das elektronische Meldescheinverfahren (§ 11) zu nutzen. Im Einzelfall können Unterkunftgeber die unter § 15 genannte Stelle als Dienstleister in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme dieser Leistung ist mit 1 € pro Meldeschein zu vergüten.
- (5) Unterkunftgeber haften im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten, insbesondere für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge sowie für einen der Gemeinde durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Ausfall.
- (6) Diese Satzung ist in jedem Betrieb eines Unterkunftgebers an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszulegen. Die Stadt Bad Blankenburg stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 12 Elektronisches Meldescheinverfahren

- (1) Unterkunftgeber erhalten von der in § 15 genannten Stelle Zugangsdaten für einen Drittanbieter und Druckbögen für Gästekarten und Meldescheine.
- (2) Mit den Zugangsdaten haben die Unterkunftgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Computers und des eigenen Druckers durchführen. Spätestens am Tag nach der Ankunft der beherbergten Person (Fälligkeit des Kurbeitrages) ist der entsprechende, vorher im System erfasste, Meldeschein mit dem eigenen Drucker auf der überlassenen Druckvorlage auszudrucken. Die ausgedruckten Gästekarten sind den jeweils beherbergten Personen – im Sinne des § 9 Abs. 3 zu übergeben.
- (3) Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarten auf dem für die Unterkunftgeber bestimmten Meldescheinabschnitt zu bestätigen.
- (4) Die Ausstattung der Unterkunftgeber mit den Zugangsdaten und Druck-



vorlagen für das elektronische Meldescheinverfahren ist gebühren- und kostenfrei.

§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer 1. der Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, 2. der Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Die Stadtverwaltung darf sich die Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmung des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 15 Erhebungsberechtigte und Beteiligung Dritter

Die Stadt Bad Blankenburg als Erhebungsberechtigte bedient sich bei der Entgegennahme der Gästeanmeldungen und Kurbeitragszahlungen den Leistungen des Tourismusregion Rennsteig-Schwarzatal e.V., Bahnhofstraße 23, 07422 Bad Blankenburg. Die Stadt Bad Blankenburg bleibt insoweit verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und ist berechtigt, der Tourist-Information für die Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich Weisungen zu erteilen.

§ 16 Rechtsmittel, Vollstreckung

Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Die Einziehung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Bad Blankenburg
Bad Blankenburg, den 19.08.2022

i. V. R. v. Fritsch - Henze

Regina Freifrau von Fritsch-Henze (Siegel)
2. Beigeordnete

Bewerber für Schiedsstellen-Besetzung in der Stadt Bad Blankenburg gesucht

Die Stadt Bad Blankenburg ruft ihre Bürgerinnen und Bürger zur Bewerbung als Schiedsperson auf. Gesucht wird neben der Schiedsperson auch ein Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, in der Sie in folgenden Gebieten tätig werden würden:

- Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten
- Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage
- Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einiger Strafsache



Die Schiedspersonen werden bei Ihrer Bürotätigkeit durch die Gemeinde unterstützt, welche auch die Sachkosten trägt.

Bewerben können sich Personen, die bereits 25 Jahre alt sind, aber das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnhaft sind.

Weitere Kriterien für die Eignung des Schiedsamtes:

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

- wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht
- besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe zu mehr als 6 Monaten verurteilt wurde;
- eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- eine Person, die wegen geistiger und körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
- eine Person die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Mitbürger, die Interesse an dieser wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit haben, werden gebeten, sich schriftlich bis zum **30.09.2022** in der Stadt Bad Blankenburg, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg zu bewerben.

George
Bürgermeister